

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 22. Juli 1975 zur Änderung bestimmter Finanzvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

A. Zielsetzung

Mit dem Vertrag vom 22. Juli 1975 sollen — nach der ersten Erweiterung der Haushaltsbefugnisse des Europäischen Parlaments durch den Vertrag vom 22. April 1970 — in einem zweiten Schritt dem Parlament weitere Haushaltsbefugnisse übertragen und durch Errichtung eines Europäischen Rechnungshofes die Kontrolle der Ausführung des Gemeinschaftshaushalts verbessert werden.

B. Lösung

Der Vertrag sieht in großen Zügen folgende Regelungen vor:

— Erweiterung der Haushaltsbefugnisse des Europäischen Parlaments

Das Parlament kann aus wichtigen Gründen den Entwurf des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaft global ablehnen. Bezüglich der Ausgaben, die sich zwingend aus den Gemeinschaftsverträgen oder den auf Grund dieser Verträge erlassenen Rechtsakten ergeben, kann der Rat Änderungsvorschläge des Parlaments nur mit qualifizierter Mehrheit ablehnen. Das Parlament erteilt künftig auf Empfehlung des Rates der Kommission Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinschaften.

— Errichtung eines Europäischen Rechnungshofes

Der Rechnungshof prüft alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft, insbesondere deren Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit, und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Er kann seine Prüfungen auch in den Mitgliedstaaten — in Verbindung mit deren Prüfungsbehörden — vornehmen. Dazu kann er von den Mitgliedstaaten die erforderlichen Unterlagen anfordern. Er kann auf Antrag eines Organs der Gemeinschaft — also auch des Europäischen Parlaments — Stellungnahmen abgeben.

Die Mitglieder des neu zu errichtenden Europäischen Rechnungshofes, der an die Stelle des bisherigen Kontrollausschusses treten wird, werden zwar vom Rat ernannt, jedoch nach Anhörung des Europäischen Parlaments und unter weitestgehender Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

C. Alternativen

Zu dem von Anfang an erklärten Ziel aller an den Verhandlungen beteiligten Organe und Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, nämlich der Erweiterung der Haushaltsbefugnisse des Parlaments und der Schaffung eines Europäischen Rechnungshofes, standen Alternativen nicht zur Debatte.

Die Diskussion über die verschiedenen Vorschläge zur Ausgestaltung der Befugnisse des Parlaments und des Rechnungshofes innerhalb des Rahmens der gemeinsamen Zielsetzung ist im Allgemeinen Teil der Denkschrift dargestellt (insbesondere Buchstaben B und D 3).

D. Kosten

Durch den Vertrag wird der Gemeinschaftshaushalt und über den deutschen Finanzierungsanteil hieran auch der Bundeshaushalt mit Mehrkosten infolge der Errichtung des Europäischen Rechnungshofes belastet werden.

Durch den Wegfall des Kontrollausschusses und des Rechnungsprüfers EGKS werden künftig die diesbezüglichen Ausgaben entfallen.

Es kann davon ausgegangen werden, daß das Personal des Kontrollausschusses (30 Bedienstete) und des Rechnungsprüfers EGKS (5 Bedienstete) vom Rechnungshof übernommen werden. Ob, und wenn ja, in welchem Umfang, die personelle und damit auch die sachliche Ausstattung des Rechnungshofes darüber hinaus ausgeweitet wird, läßt sich zur Zeit noch nicht absehen.

Unter der Hypothese, daß die Zahl der Bediensteten des Rechnungshofes gleich hoch sein wird wie die von Kontrollausschuß und Rechnungsprüfer EGKS zusammen genommen, stellt sich die jährliche Entlastung und Mehrbelastung des Bundeshaushalts wie folgt dar (Stand EG-Haushaltsentwurf 1976):

Entlastung	RE
a) Kontrollausschuß	
— Tagegelder der Mitglieder des Kontroll-	
ausschusses	116 878
— sonstige personelle und sachliche Aus-	
gaben	1 123 884
b) Rechnungsprüfer EGKS	
— Honorar Rechnungsprüfer	10 130
— sonstige personelle und sachliche Aus-	
gaben	232 900
	1 483 792

Deutscher Anteil:

(1976: 27,57 %; 1 RE = 3,66 DM): 409 081 RE (1 497 238 DM)

Belastung	RE
— Bezüge der Mitglieder des Rechnungshofs	
(in Höhe der Bezüge der EG-Kommissare und	
der Richter am Gerichtshof)	568 548
— personelle und sachliche Ausgaben des Kon-	
trollausschusses und des Rechnungsprüfers	
EGKS (ohne Tagegelder der Mitglieder des	
Kontrollausschusses und Honorar Rechnungs-	
prüfer)	1 356 784
	1 925 332
Deutscher Anteil	1 942 779 DM
Mehrbelastung des Bundeshaushalts	445 541 DM

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) — 680 10 — Ha 22/76

Bonn, den 2. Februar 1976

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 22. Juli 1975 zur Änderung bestimmter Finanzvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit Begründung.

Der Wortlaut des Vertrages in deutscher Sprache mit drei Anlagen sowie eine Denkschrift zum Vertrag sind beigelegt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist von dem Bundesminister des Auswärtigen und dem Bundesminister der Finanzen gemeinsam erstellt worden.

Die Vorlage ist dem Bundesrat am 9. Januar 1976 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Schmidt

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 22. Juli 1975
zur Änderung bestimmter Finanzvorschriften der Verträge zur Gründung
der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrages zur Einsetzung
eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission
der Europäischen Gemeinschaften**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 22. Juli 1975 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Vertrag zur Änderung bestimmter Finanzvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 445, 1957 II S. 753, 766, 1014) und des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1453)

— jeweils in der Fassung des Vertrages und des Beschlusses vom 22. Januar 1972 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, zur Europäischen Atomgemeinschaft und zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Bundesgesetzbl. 1972 II S. 1125), revidiert durch den Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Januar 1973 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer

Mitgliedstaaten zu den Europäischen Gemeinschaften (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1973 Nr. L 2 S. 1) —

sowie den dem Vertrag als Anhang beigefügten Erklärungen wird zugestimmt. Der Vertrag, die Erklärungen sowie das Schreiben des Ratspräsidenten vom 12. Februar 1975 an den Präsidenten des Europäischen Parlaments und die Erklärungen, die in das Protokoll des Rates vom 22. Juli 1975 aufgenommen worden sind, werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 30 Abs. 1 sowie die dem Vertrag als Anhang beigefügten Erklärungen in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung**Zu Artikel 1**

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Der Vertrag soll auch im Land Berlin gelten; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 30 Abs. 1 und die dem Vertrag als Anhang beigefügten Erklärungen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Durch den Vertrag wird der Gemeinschaftshaushalt und über den deutschen Finanzierungsanteil hieran auch der Bundeshaushalt mit Mehrkosten infolge der Errichtung des Europäischen Rechnungshofes belastet werden.

Durch den Wegfall des Kontrollausschusses und des Rechnungsprüfers EGKS werden künftig die diesbezüglichen Ausgaben entfallen.

Es kann davon ausgegangen werden, daß das Personal des Kontrollausschusses (30 Bedienstete) und des Rechnungsprüfers EGKS (5 Bedienstete) vom Rechnungshof übernommen werden. Ob, und wenn ja, in welchem Umfang, die personelle und damit auch die sachliche Ausstattung des Rechnungshofes darüber hinaus ausgeweitet wird, läßt sich zur Zeit noch nicht absehen.

Unter der Hypothese, daß die Zahl der Bediensteten des Rechnungshofes gleich hoch sein wird wie die

von Kontrollausschuß und Rechnungsprüfer EGKS zusammen genommen, stellt sich die jährliche Entlastung und Mehrbelastung des Bundeshaushalts wie folgt dar (Stand EG-Haushaltsentwurf 1976):

Entlastung	RE
a) Kontrollausschuß	
— Tagegelder der Mitglieder des Kontrollausschusses	116 878
— sonstige personelle und sachliche Ausgaben	1 123 884
b) Rechnungsprüfer EGKS	
— Honorar Rechnungsprüfer	10 130
— sonstige personelle und sachliche Ausgaben	232 900
	<u>1 483 792</u>

Deutscher Anteil:

(1976: 27,57%; 1 RE = 3,66 DM) : 409 081 RE
(1 497 238 DM)

Belastung	RE
— Bezüge der Mitglieder des Rechnungshofes (in Höhe der Bezüge der EG-Kommissare und der Richter am Gerichtshof)	568 548
— personelle und sachliche Ausgaben des Kontrollausschusses und des Rechnungsprüfers EGKS (ohne Tagegelder der Mitglieder des Kontrollausschusses und Honorar Rechnungsprüfer)	<u>1 356 784</u>
	<u>1 925 332</u>

DM

Deutscher Anteil	1 942 779
Mehrbelastung des Bundeshaushalts	445 541

Vertrag zur Änderung bestimmter Finanzvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Seine Majestät der König der Belgier,
Ihre Majestät die Königin von Dänemark,
Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland,
Der Präsident der Französischen Republik,
Der Präsident Irlands,
Der Präsident der Italienischen Republik,
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg,
Ihre Majestät die Königin der Niederlande,
Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland,

GESTUTZT auf Artikel 96 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

GESTUTZT auf Artikel 236 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

GESTUTZT auf Artikel 204 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

IN DER ERWAGUNG, daß ab 1. Januar 1975 der Haushalt der Gemeinschaften in vollem Umfang aus eigenen Mitteln der Gemeinschaften finanziert wird,

IN DER ERWAGUNG, daß die vollständige Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften eine Verstärkung der Haushaltsbefugnisse der Versammlung erforderlich macht,

IN DER ERWAGUNG, daß es aus dem gleichen Grund wichtig ist, die Kontrolle der Ausführung des Haushaltsplans zu verstärken,

HABEN BESCHLOSSEN, bestimmte Finanzvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ändern; sie haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König der Belgier:
R. van Elslande,
Minister für auswärtige Angelegenheiten
und die Zusammenarbeit in Entwicklungsfragen;
Ihre Majestät die Königin von Dänemark:
Niels Erbsøll,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Ständiger Vertreter
bei den Europäischen Gemeinschaften;
Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:
Hans-Dietrich Genscher,
Bundesminister des Auswärtigen;

Der Präsident der Französischen Republik:
Jean-Marie Soutou,
Botschafter Frankreichs,
Ständiger Vertreter
bei den Europäischen Gemeinschaften;

Der Präsident Irlands:
Garret Fitzgerald,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Der Präsident der Italienischen Republik:
Mariano Rumor,
Minister für auswärtige Angelegenheiten,
Amtierender Präsident
des Rates der Europäischen Gemeinschaften;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg:
Jean Dondelinger,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Ständiger Vertreter
bei den Europäischen Gemeinschaften;

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:
L. J. Brinkhorst,
Staatssekretär im Ministerium
für auswärtige Angelegenheiten;

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland:
Sir Michael Palliser, K.C.M.G.,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Ständiger Vertreter
bei den Europäischen Gemeinschaften;

DIESE SIND nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

Kapitel I

Vorschriften zur Änderung des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Artikel 1

Artikel 7 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„Die Rechnungsprüfung wird durch einen Rechnungshof wahrgenommen, der nach Maßgabe der ihm in diesem Vertrag zugewiesenen Befugnisse handelt.“

Artikel 2

Artikel 78 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl erhält folgende Fassung:

„Artikel 78

§ 1. Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Verwaltungsausgaben der Gemeinschaft umfassen die Ausgaben der Hohen Behörde einschließlich der Ausgaben für den Beratenden Ausschuß, die Ausgaben der Versammlung, des Rates und des Gerichtshofes.

§ 2. Jedes Organ der Gemeinschaft stellt vor dem 1. Juli einen Haushaltsvoranschlag für seine Verwaltungsausgaben auf. Die Hohe Behörde faßt diese Voranschläge in einem Vorentwurf für den Verwaltungshaushaltsplan zusammen. Sie fügt eine Stellungnahme bei, die abweichende Voranschläge enthalten kann.

Dieser Vorentwurf umfaßt den Ansatz der Einnahmen und den Ansatz der Ausgaben.

§ 3. Die Hohe Behörde legt dem Rat den Vorentwurf des Verwaltungshaushaltsplans spätestens am 1. September des Jahres vor, das dem entsprechenden Haushaltsjahr vorausgeht.

Der Rat setzt sich mit der Hohen Behörde und gegebenenfalls den anderen beteiligten Organen ins Benehmen, wenn er von dem Vorentwurf abweichen will.

Der Rat stellt den Entwurf des Verwaltungshaushaltsplans mit qualifizierter Mehrheit auf und leitet ihn der Versammlung zu.

§ 4. Der Entwurf des Verwaltungshaushaltsplans ist der Versammlung spätestens am 5. Oktober des Jahres vorzulegen, das dem entsprechenden Haushaltsjahr vorausgeht.

Die Versammlung ist berechtigt, den Entwurf des Verwaltungshaushaltsplans mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder abzuändern und mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Rat Änderungen dieses Entwurfs in bezug auf die Ausgaben vorzuschlagen, die sich zwingend aus dem Vertrag oder den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben.

Hat die Versammlung binnen fünfundvierzig Tagen nach Vorlage des Entwurfs des Verwaltungshaushaltsplans ihre Zustimmung erteilt, so ist der Verwaltungshaushaltsplan endgültig festgestellt. Hat sie innerhalb dieser Frist den Entwurf des Verwaltungshaushaltsplans weder abgeändert noch Änderungen dazu vorgeschlagen, so gilt der Verwaltungshaushaltsplan als endgültig festgestellt.

Hat die Versammlung innerhalb dieser Frist Abänderungen vorgenommen oder Änderungen vorgeschlagen, so wird der Entwurf des Verwaltungshaushaltsplans mit den entsprechenden Abänderungen oder Änderungsvorschlägen dem Rat zugeleitet.

§ 5. Nachdem der Rat über den Entwurf des Verwaltungshaushaltsplans mit der Hohen Behörde und gegebenenfalls mit den anderen beteiligten Organen beraten hat, beschließt er unter folgenden Bedingungen:

- a) Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit jede der von der Versammlung vorgenommenen Abänderungen ändern;
- b) hinsichtlich der Änderungsvorschläge:
 - Führt eine von der Versammlung vorgeschlagene Änderung nicht zu einer Erhöhung des Gesamtbetrags der Ausgaben eines Organs, und zwar insbesondere deswegen, weil die daraus erwachsende Erhöhung der Ausgaben ausdrücklich durch eine oder mehrere vorgeschlagene Änderungen ausgeglichen wird, die eine entsprechende Senkung der Ausgaben bewirken, so kann der Rat

diesen Änderungsvorschlag mit qualifizierter Mehrheit ablehnen. Ergibt kein Ablehnungsbeschluß, so ist der Änderungsvorschlag angenommen;

- führt eine von der Versammlung vorgeschlagene Änderung zu einer Erhöhung des Gesamtbetrags der Ausgaben eines Organs, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit diesen Änderungsvorschlag annehmen. Ergibt kein Annahmebeschluß, so ist der Änderungsvorschlag abgelehnt;
- hat der Rat nach einem der beiden vorstehenden Unterabsätze einen Änderungsvorschlag abgelehnt, so kann er mit qualifizierter Mehrheit entweder den im Entwurf des Verwaltungshaushaltsplans stehenden Betrag beibehalten oder einen anderen Betrag festsetzen.

Der Entwurf des Verwaltungshaushaltsplans wird nach Maßgabe der vom Rat angenommenen Änderungsvorschläge geändert.

Hat der Rat binnen fünfzehn Tagen nach Vorlage des Entwurfs des Verwaltungshaushaltsplans keine der von der Versammlung vorgenommenen Abänderungen geändert und sind die Änderungsvorschläge der Versammlung angenommen worden, so gilt der Verwaltungshaushaltsplan als endgültig festgestellt. Der Rat teilt der Versammlung mit, daß er keine der Abänderungen geändert hat und daß die Änderungsvorschläge angenommen worden sind.

Hat der Rat innerhalb dieser Frist eine oder mehrere der von der Versammlung vorgenommenen Abänderungen geändert oder sind die Änderungsvorschläge der Versammlung abgelehnt oder geändert worden, so wird der geänderte Entwurf des Verwaltungshaushaltsplans erneut der Versammlung zugeleitet. Der Rat legt der Versammlung das Ergebnis seiner Beratungen dar.

§ 6. Die Versammlung, die über das Ergebnis der Behandlung ihrer Änderungsvorschläge unterrichtet ist, kann binnen fünfzehn Tagen nach Vorlage des Entwurfs des Verwaltungshaushaltsplans mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder und mit drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen die vom Rat an den Abänderungen der Versammlung vorgenommenen Änderungen ändern oder ablehnen und stellt demzufolge den Verwaltungshaushaltsplan fest. Hat die Versammlung innerhalb dieser Frist keinen Beschluß gefaßt, so gilt der Verwaltungshaushaltsplan als endgültig festgestellt.

§ 7. Nach Abschluß des Verfahrens dieses Artikels stellt der Präsident der Versammlung fest, daß der Verwaltungshaushaltsplan endgültig festgestellt ist.

§ 8. Die Versammlung kann jedoch mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder und mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aus wichtigen Gründen den Entwurf des Verwaltungshaushaltsplans ablehnen und die Vorlage eines neuen Entwurfs verlangen.

§ 9. Für alle Ausgaben, die sich nicht zwingend aus dem Vertrag oder den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben, wird jedes Jahr ein Höchstsatz festgelegt, um den die gleichartigen Ausgaben des laufenden Haushaltsjahres erhöht werden können.

Die Hohe Behörde stellt nach Anhörung des Ausschusses für Wirtschaftspolitik diesen Höchstsatz fest, der sich aus

- der Entwicklung des in Volumen ausgedrückten Bruttosozialprodukts in der Gemeinschaft,
 - der durchschnittlichen Veränderung der Haushaltspläne der Mitgliedstaaten
- und
- der Entwicklung der Lebenshaltungskosten während des letzten Haushaltsjahres
- ergibt.

Der Höchstsatz wird vor dem 1. Mai allen Organen der Gemeinschaft mitgeteilt. Diese haben ihn bei dem Haushaltsverfahren vorbehaltlich der Vorschriften der Unterabsätze 4 und 5 einzuhalten.

Liegt bei den Ausgaben, die sich nicht zwingend aus dem Vertrag oder den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben, der Erhöhungssatz, der aus dem vom Rat aufgestellten Entwurf des Verwaltungshaushaltsplans hervorgeht, über der Hälfte des Höchstsatzes, so kann die Versammlung in Ausübung ihres Abänderungsrechts den Gesamtbetrag dieser Ausgaben noch bis zur Hälfte des Höchstsatzes erhöhen.

Ist die Versammlung, der Rat oder die Hohe Behörde der Ansicht, daß die Tätigkeiten der Gemeinschaften eine Überschreitung des nach dem Verfahren dieses Absatzes aufgestellten Satzes erforderlich machen, so kann in Übereinstimmung zwischen dem Rat und der Versammlung ein neuer Satz festgelegt werden; der Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit, die Versammlung mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder und mit drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

§ 10. Jedes Organ übt die ihm durch diesen Artikel übertragenen Befugnisse unter Beachtung der Vorschriften des Vertrages und der auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakte aus, namentlich der Vorschriften, die die eigenen Mittel der Gemeinschaften und den Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben betreffen.

§ 11. Die endgültige Feststellung des Verwaltungshaushaltsplans bedeutet für die Hohe Behörde Ermächtigung und Verpflichtung, den Betrag der entsprechenden Einnahmen gemäß Artikel 49 zu erheben.“

Artikel 3

In Artikel 78 a des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird „78 f“ durch „78 h“ ersetzt.

Artikel 4

Artikel 78 b des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl erhält folgende Fassung:

„Artikel 78 b

§ 1. Ist zu Beginn eines Haushaltsjahres der Verwaltungshaushaltsplan noch nicht verabschiedet, so können nach der gemäß Artikel 78 h festgelegten Haushaltsordnung für jedes Kapitel oder jede sonstige Untergliederung monatliche Ausgaben bis zur Höhe eines Zwölftels der im abgelaufenen Verwaltungshaushaltsplan bereitgestellten Mittel vorgenommen werden; die Hohe Behörde darf jedoch monatlich höchstens über ein Zwölftel der Mittel verfügen, die in dem in Vorbereitung befindlichen Entwurf des Verwaltungshaushaltsplans vorgesehen sind.

Die Hohe Behörde ist ermächtigt und verpflichtet, die Umlagen in Höhe der Mittel des abgelaufenen Haushaltsjahres zu erheben; sie darf dabei jedoch nicht den Betrag überschreiten, der sich bei der Annahme des Entwurfs des Verwaltungshaushaltsplans ergeben hätte.

§ 2. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit unter Beachtung der sonstigen Bestimmungen des Absatzes 1 Ausgaben genehmigen, die über dieses Zwölftel hinausgehen. Die Ermächtigung und Verpflichtung zur Erhebung der Umlagen kann entsprechend angepaßt werden.

Betrifft dieser Beschluß Ausgaben, die sich nicht zwingend aus dem Vertrag oder den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben, so leitet der Rat ihn unverzüglich der Versammlung zu; die Versammlung kann binnen dreißig Tagen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder und mit drei Fünfteln der abgegebenen

Stimmen einen abweichenden Beschluß über diese Ausgaben hinsichtlich des Teils fassen, der über das in Absatz 1 genannte Zwölftel hinausgeht. Dieser Teil des Ratsbeschlusses ist bis zu einer Entscheidung der Versammlung ausgesetzt. Hat die Versammlung nicht innerhalb der genannten Frist anders als der Rat entschieden, so gilt der Beschluß des Rates als endgültig erlassen.“

Artikel 5

In Artikel 78 c des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird „78 f“ durch „78 h“ ersetzt.

Artikel 6

Artikel 78 d des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl erhält folgende Fassung:

„Artikel 78 d

Der Rechnungshof prüft die Rechnung über alle Verwaltungsausgaben und Verwaltungseinnahmen der Gemeinschaft, einschließlich der Einnahmen aus der Steuer, die zugunsten der Gemeinschaft von den Gehältern, Löhnen und anderen Bezügen ihrer Beamten und Bediensteten erhoben wird. Er prüft ebenfalls die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben jedes von der Gemeinschaft geschaffenen Organs, soweit der Gründungsakt dies nicht ausschließt.“

Artikel 7

Artikel 78 e des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl erhält folgende Fassung:

„Artikel 78 e

§ 1. Es wird ein Rechnungshof errichtet.

§ 2. Der Rechnungshof besteht aus neun Mitgliedern.

§ 3. Zu Mitgliedern des Rechnungshofes sind Persönlichkeiten auszuwählen, die in ihren Ländern Rechnungsprüfungsorganen angehören oder angehört haben oder die für dieses Amt besonders geeignet sind. Sie müssen jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten.

§ 4. Die Mitglieder des Rechnungshofes werden vom Rat nach Anhörung der Versammlung einstimmig auf sechs Jahre ernannt.

Vier Mitglieder des Rechnungshofes, die durch Los bestimmt werden, erhalten jedoch bei der ersten Ernennung ein auf vier Jahre begrenztes Mandat.

Die Mitglieder des Rechnungshofes können wiedernannt werden.

Sie wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Rechnungshofes für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 5. Die Mitglieder des Rechnungshofes üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaft aus.

Sie dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen. Sie haben jede Handlung zu unterlassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist.

§ 6. Die Mitglieder des Rechnungshofes dürfen während ihrer Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben. Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit übernehmen sie die feierliche Verpflichtung, während der Ausübung und nach Ablauf ihrer

Amtstätigkeit die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Pflicht, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile nach Ablauf dieser Tätigkeit ehrenhaft und zurückhaltend zu sein.

§ 7. Abgesehen von den regelmäßigen Neubesetzungen und von Todesfällen endet das Amt eines Mitglieds des Rechnungshofes durch Rücktritt oder durch Amtsenthebung durch den Gerichtshof gemäß Absatz 8.

Für das ausscheidende Mitglied wird für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger ernannt.

Außer im Falle der Amtsenthebung bleiben die Mitglieder des Rechnungshofes bis zur Neubesetzung ihres Sitzes im Amt.

§ 8. Ein Mitglied des Rechnungshofes kann nur dann seines Amtes enthoben oder seiner Ruhegehaltsansprüche oder anderer an ihrer Stelle gewährter Vergünstigungen für verlustig erklärt werden, wenn der Gerichtshof auf Antrag des Rechnungshofes feststellt, daß es nicht mehr die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt oder den sich aus seinem Amt ergebenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommt.

§ 9. Der Rat setzt mit qualifizierter Mehrheit die Beschäftigungsbedingungen für den Präsidenten und die Mitglieder des Rechnungshofes fest, insbesondere die Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter. Er setzt mit derselben Mehrheit alle sonstigen als Entgelt gezahlten Vergütungen fest.

§ 10. Die für die Richter des Gerichtshofes geltenden Bestimmungen des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften gelten auch für die Mitglieder des Rechnungshofes."

Artikel 8

Artikel 78 f des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl erhält folgende Fassung:

„Artikel 78 f

§ 1. Der Rechnungshof prüft die Rechnung über alle Verwaltungsausgaben und Verwaltungseinnahmen der Gemeinschaft, einschließlich der Einnahmen aus der Steuer, die zugunsten der Gemeinschaft von den Gehältern, Löhnen und anderen Bezügen ihrer Beamten und Bediensteten erhoben wird. Er prüft ebenfalls die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben jedes von der Gemeinschaft geschaffenen Organs, soweit der Gründungsakt dies nicht ausschließt.

§ 2. Der Rechnungshof prüft die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der in Absatz 1 genannten Einnahmen und Ausgaben und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Die Prüfung der Einnahmen erfolgt anhand der Feststellungen und der Zahlungen der Einnahmen an die Gemeinschaft.

Die Prüfung der Ausgaben erfolgt anhand der Mittelbindungen und der Zahlungen.

Diese Prüfungen können vor Abschluß der Rechnung des betreffenden Haushaltsjahres durchgeführt werden.

§ 3. Die Prüfung wird anhand der Rechnungsunterlagen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle bei den Organen der Gemeinschaft und in den Mitgliedstaaten durchgeführt. Die Prüfung in den Mitgliedstaaten erfolgt in Verbindung mit den einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorganen, oder, wenn diese nicht über die erforderliche

derliche Zuständigkeit verfügen, mit den zuständigen einzelstaatlichen Dienststellen. Diese Organe oder Dienststellen teilen dem Rechnungshof mit, ob sie an der Prüfung teilzunehmen beabsichtigen.

Die Organe der Gemeinschaft und die einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorgane oder, wenn diese nicht über die erforderliche Zuständigkeit verfügen, die zuständigen einzelstaatlichen Dienststellen übermitteln dem Rechnungshof auf seinen Antrag hin jede für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderliche Unterlage oder Information.

§ 4. Der Rechnungshof erstattet nach Abschluß eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresbericht. Dieser Bericht wird den Organen der Gemeinschaft vorgelegt und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zusammen mit den Antworten der Organe auf die Bemerkungen des Rechnungshofes veröffentlicht.

Der Rechnungshof kann ferner jederzeit seine Bemerkungen zu besonderen Fragen vorlegen und auf Antrag eines Organs der Gemeinschaft Stellungnahmen abgeben.

Er nimmt seine jährlichen Berichte oder seine Stellungnahmen mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder an.

Er unterstützt die Versammlung und den Rat bei der Kontrolle der Ausführung des Haushaltsplans.

§ 5. Der Rechnungshof erstellt ferner jährlich einen gesonderten Bericht über die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungsvorgänge, die sich nicht auf die in Absatz 1 genannten Ausgaben und Einnahmen beziehen, und des Finanzgebarens der Hohen Behörde hinsichtlich dieser Rechnungsvorgänge. Er faßt diesen Bericht spätestens sechs Monate nach Schluß des Haushaltsjahres ab, auf das sich der Abschluß bezieht, und leitet ihn der Hohen Behörde und dem Rat zu. Die Hohe Behörde übermittelt ihn der Versammlung."

Artikel 9

Der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird durch folgende Vorschrift ergänzt:

„Artikel 78 g

Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, erteilt die Versammlung der Hohen Behörde Entlastung zur Ausführung des Verwaltungshaushaltsplans. Zu diesem Zweck prüft sie nach dem Rat die in Artikel 78 d erwähnte Rechnung und Übersicht sowie den Jahresbericht des Rechnungshofes, dem die Antworten der kontrollierten Organe auf die Bemerkungen des Rechnungshofes beigefügt sind."

Artikel 10

Der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird durch folgende Vorschrift ergänzt:

„Artikel 78 h

Der Rat legt einstimmig auf Vorschlag der Hohen Behörde und nach Anhörung der Versammlung und Stellungnahme des Rechnungshofes folgendes fest:

- a) die Haushaltsordnung, in der insbesondere die Aufstellung und Ausführung des Verwaltungshaushaltsplans sowie die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung im einzelnen geregelt werden;
- b) die Vorschriften über die Verantwortung der anweisungsbefugten Personen und der Rechnungsführer sowie die entsprechenden Kontrollmaßnahmen."

Kapitel II**Vorschriften zur Änderung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft****Artikel 11**

Artikel 4 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„(3) Die Rechnungsprüfung wird durch einen Rechnungshof wahrgenommen, der nach Maßgabe der ihm in diesem Vertrag zugewiesenen Befugnisse handelt.“

Artikel 12

Artikel 203 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erhält folgende Fassung:

„Artikel 203

(1) Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

(2) Jedes Organ der Gemeinschaft stellt vor dem 1. Juli einen Haushaltsvoranschlag für seine Ausgaben auf. Die Kommission faßt diese Voranschläge in einem Vorentwurf für den Haushaltsplan zusammen. Sie fügt eine Stellungnahme bei, die abweichende Voranschläge enthalten kann.

Dieser Vorentwurf umfaßt den Ansatz der Einnahmen und den Ansatz der Ausgaben.

(3) Die Kommission legt dem Rat den Vorentwurf des Haushaltsplans spätestens am 1. September des Jahres vor, das dem entsprechenden Haushaltsjahr vorausgeht.

Der Rat setzt sich mit der Kommission und gegebenenfalls den anderen beteiligten Organen ins Benehmen, wenn er von dem Vorentwurf abweichen will.

Der Rat stellt den Entwurf des Haushaltsplans mit qualifizierter Mehrheit auf und leitet ihn der Versammlung zu.

(4) Der Entwurf des Haushaltsplans ist der Versammlung spätestens am 5. Oktober des Jahres vorzulegen, das dem entsprechenden Haushaltsjahr vorausgeht.

Die Versammlung ist berechtigt, den Entwurf des Haushaltsplans mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder abzuändern und mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Rat Änderungen dieses Entwurfs in bezug auf die Ausgaben vorzuschlagen, die sich zwingend aus dem Vertrag oder den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben.

Hat die Versammlung binnen fünfundvierzig Tagen nach Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplans ihre Zustimmung erteilt, so ist der Haushaltsplan endgültig festgestellt. Hat sie innerhalb dieser Frist den Entwurf des Haushaltsplans weder abgeändert noch Änderungen dazu vorgeschlagen, so gilt der Haushaltsplan als endgültig festgestellt.

Hat die Versammlung innerhalb dieser Frist Abänderungen vorgenommen oder Änderungen vorgeschlagen, so wird der Entwurf des Haushaltsplans mit den entsprechenden Abänderungen oder Änderungsvorschlägen dem Rat zugeleitet.

(5) Nachdem der Rat über den Entwurf des Haushaltsplans mit der Kommission und gegebenenfalls mit den anderen beteiligten Organen beraten hat, beschließt er unter folgenden Bedingungen:

- a) Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit jede der von der Versammlung vorgenommenen Abänderungen ändern;
- b) hinsichtlich der Änderungsvorschläge:
 - Führt eine von der Versammlung vorgeschlagene Änderung nicht zu einer Erhöhung des Gesamtbetrags der Ausgaben eines Organs, und zwar insbesondere deswegen, weil die daraus erwachsende Erhöhung der Ausgaben ausdrücklich durch eine oder mehrere vorgeschlagene Änderungen ausgeglichen wird, die eine entsprechende Senkung der Ausgaben bewirken, so kann der Rat diesen Änderungsvorschlag mit qualifizierter Mehrheit ablehnen. Ergeht kein Ablehnungsbeschluß, so ist der Änderungsvorschlag angenommen;

— führt eine von der Versammlung vorgeschlagene Änderung zu einer Erhöhung des Gesamtbetrags der Ausgaben eines Organs, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit diesen Änderungsvorschlag annehmen. Ergeht kein Annahmebeschluß, so ist der Änderungsvorschlag abgelehnt;

- hat der Rat nach einem der beiden vorstehenden Unterabsätze einen Änderungsvorschlag abgelehnt, so kann er mit qualifizierter Mehrheit entweder den im Entwurf des Haushaltsplans stehenden Betrag beibehalten oder einen anderen Betrag festsetzen.

Der Entwurf des Haushaltsplans wird nach Maßgabe der vom Rat angenommenen Änderungsvorschläge geändert.

Hat der Rat binnen fünfzehn Tagen nach Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplans keine der von der Versammlung vorgenommenen Abänderungen geändert und sind die Änderungsvorschläge der Versammlung angenommen worden, so gilt der Haushaltsplan als endgültig festgestellt. Der Rat teilt der Versammlung mit, daß er keine der Abänderungen geändert hat und daß die Änderungsvorschläge angenommen worden sind.

Hat der Rat innerhalb dieser Frist eine oder mehrere der von der Versammlung vorgenommenen Abänderungen geändert oder sind die Änderungsvorschläge der Versammlung abgelehnt oder geändert worden, so wird der geänderte Entwurf des Haushaltsplans erneut der Versammlung zugeleitet. Der Rat legt der Versammlung das Ergebnis seiner Beratungen dar.

(6) Die Versammlung, die über das Ergebnis der Behandlung ihrer Änderungsvorschläge unterrichtet ist, kann binnen fünfzehn Tagen nach Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplans mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder und mit drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen die vom Rat an den Abänderungen der Versammlung vorgenommenen Änderungen ändern oder ablehnen und stellt demzufolge den Haushaltsplan fest. Hat die Versammlung innerhalb dieser Frist keinen Beschluß gefaßt, so gilt der Haushaltsplan als endgültig festgestellt.

(7) Nach Abschluß des Verfahrens dieses Artikels stellt der Präsident der Versammlung fest, daß der Haushaltsplan endgültig festgestellt ist.

(8) Die Versammlung kann jedoch mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder und mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aus wichtigen Gründen den Entwurf des Haushaltsplans ablehnen und die Vorlage eines neuen Entwurfs verlangen.

(9) Für alle Ausgaben, die sich nicht zwingend aus dem Vertrag oder den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben, wird jedes Jahr ein Höchstsatz festgelegt, um den die gleichartigen Ausgaben des laufenden Haushaltsjahres erhöht werden können.

Die Kommission stellt nach Anhörung des Ausschusses für Wirtschaftspolitik diesen Höchstsatz fest, der sich aus

- der Entwicklung des in Volumen ausgedrückten Bruttosozialprodukts in der Gemeinschaft,

- der durchschnittlichen Veränderung der Haushaltspläne der Mitgliedstaaten und
- der Entwicklung der Lebenshaltungskosten während des letzten Haushaltsjahres ergibt.

Der Höchstsatz wird vor dem 1. Mai allen Organen der Gemeinschaft mitgeteilt. Diese haben ihn bei dem Haushaltsverfahren vorbehaltlich der Vorschriften der Unterabsätze 4 und 5 einzuhalten.

Liegt bei den Ausgaben, die sich nicht zwingend aus dem Vertrag oder den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben, der Erhöhungssatz, der aus dem vom Rat aufgestellten Entwurf des Haushaltsplans hervorgeht, über der Hälfte des Höchstsatzes, so kann die Versammlung in Ausübung ihres Abänderungsrechts den Gesamtbetrag dieser Ausgaben noch bis zur Hälfte des Höchstsatzes erhöhen.

Ist die Versammlung, der Rat oder die Kommission der Ansicht, daß die Tätigkeiten der Gemeinschaften eine Überschreitung des nach dem Verfahren dieses Absatzes aufgestellten Satzes erforderlich machen, so kann in Übereinstimmung zwischen dem Rat und der Versammlung ein neuer Satz festgelegt werden; der Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit, die Versammlung mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder und mit drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

(10) Jedes Organ übt die ihm durch diesen Artikel übertragenen Befugnisse unter Beachtung der Vorschriften des Vertrages und der auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakte aus, namentlich der Vorschriften, die die eigenen Mittel der Gemeinschaften und den Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben betreffen.“

Artikel 13

Artikel 204 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erhält folgende Fassung:

„Artikel 204

Ist zu Beginn eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan noch nicht verabschiedet, so können nach der gemäß Artikel 209 festgelegten Haushaltsordnung für jedes Kapitel oder jede sonstige Untergliederung monatliche Ausgaben bis zur Höhe eines Zwölftels der im abgelaufenen Haushaltsplan bereitgestellten Mittel vorgenommen werden; die Kommission darf jedoch monatlich höchstens über ein Zwölftel der Mittel verfügen, die in dem in Vorbereitung befindlichen Entwurf des Haushaltsplans vorgesehen sind.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit unter Beachtung der sonstigen Bestimmungen des Absatzes 1 Ausgaben genehmigen, die über dieses Zwölftel hinausgehen.

Betrifft dieser Beschluß Ausgaben, die sich nicht zwingend aus dem Vertrag oder den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben, so leitet der Rat ihn unverzüglich der Versammlung zu; die Versammlung kann binnen dreißig Tagen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder und mit drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen einen abweichenden Beschluß über diese Ausgaben hinsichtlich des Teils fassen, der über das in Absatz 1 genannte Zwölftel hinausgeht. Dieser Teil des Ratsbeschlusses ist bis zu einer Entscheidung der Versammlung ausgesetzt. Hat die Versammlung nicht innerhalb der genannten Fristen anders als der Rat entschieden, so gilt der Beschluß des Rates als endgültig erlassen.

In den Beschlüssen der Absätze 2 und 3 werden die zur Durchführung dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen betreffend die Mittel vorgesehen.“

Artikel 14

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird durch folgende Vorschrift ergänzt:

„Artikel 205 a

Die Kommission legt dem Rat und der Versammlung jährlich die Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres für die Rechnungsvorgänge des Haushaltsplans vor. Sie übermittelt ihnen ferner eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaft.“

Artikel 15

Artikel 206 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erhält folgende Fassung:

„Artikel 206

(1) Es wird ein Rechnungshof errichtet.

(2) Der Rechnungshof besteht aus neun Mitgliedern.

(3) Zu Mitgliedern des Rechnungshofes sind Persönlichkeiten auszuwählen, die in ihren Ländern Rechnungsprüfungsorganen angehören oder angehört haben oder die für dieses Amt besonders geeignet sind. Sie müssen jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten.

(4) Die Mitglieder des Rechnungshofes werden vom Rat nach Anhörung der Versammlung einstimmig auf sechs Jahre ernannt.

Vier Mitglieder des Rechnungshofes, die durch Los bestimmt werden, erhalten jedoch bei der ersten Ernennung ein auf vier Jahre begrenztes Mandat.

Die Mitglieder des Rechnungshofes können wiedernannt werden.

Sie wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Rechnungshofes für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Mitglieder des Rechnungshofes üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaft aus.

Sie dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen. Sie haben jede Handlung zu unterlassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist.

(6) Die Mitglieder des Rechnungshofes dürfen während ihrer Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben. Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit übernehmen sie die feierliche Verpflichtung, während der Ausübung und nach Ablauf ihrer Amtstätigkeit die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Pflicht, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile nach Ablauf dieser Tätigkeit ehrenhaft und zurückhaltend zu sein.

(7) Abgesehen von den regelmäßigen Neubesetzungen und von Todesfällen endet das Amt eines Mitglieds des Rechnungshofes durch Rücktritt oder durch Amtsenthebung durch den Gerichtshof gemäß Absatz 8.

Für das ausscheidende Mitglied wird für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger ernannt.

Außer im Falle der Amtsenthebung bleiben die Mitglieder des Rechnungshofes bis zur Neubesetzung ihres Sitzes im Amt.

(8) Ein Mitglied des Rechnungshofes kann nur dann seines Amtes enthoben oder seiner Ruhegehaltsansprüche oder anderer an ihrer Stelle gewährter Vergünstigungen für verlustig erklärt werden, wenn der Gerichtshof auf Antrag des Rechnungshofes feststellt, daß es nicht mehr die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt oder den sich aus seinem Amt ergebenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommt.

(9) Der Rat setzt mit qualifizierter Mehrheit die Beschäftigungsbedingungen für den Präsidenten und die Mitglieder des Rechnungshofes fest, insbesondere die Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter. Er setzt mit derselben Mehrheit alle sonstigen als Entgelt gezahlten Vergütungen fest.

(10) Die für die Richter des Gerichtshofes geltenden Bestimmungen des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften gelten auch für die Mitglieder des Rechnungshofes."

Artikel 16

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird durch folgende Vorschrift ergänzt:

„Artikel 206 a

(1) Der Rechnungshof prüft die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft. Er prüft ebenfalls die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben jedes von der Gemeinschaft geschaffenen Organs, soweit der Gründungsakt dies nicht ausschließt.

(2) Der Rechnungshof prüft die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Die Prüfung der Einnahmen erfolgt anhand der Feststellungen und der Zahlungen der Einnahmen an die Gemeinschaft.

Die Prüfung der Ausgaben erfolgt anhand der Mittelbindungen und der Zahlungen.

Diese Prüfungen können vor Abschluß der Rechnung des betreffenden Haushaltsjahres durchgeführt werden.

(3) Die Prüfung wird anhand der Rechnungsunterlagen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle bei den Organen der Gemeinschaft und in den Mitgliedstaaten durchgeführt. Die Prüfung in den Mitgliedstaaten erfolgt in Verbindung mit den einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorganen oder, wenn diese nicht über die erforderliche Zuständigkeit verfügen, mit den zuständigen einzelstaatlichen Dienststellen. Diese Organe oder Dienststellen teilen dem Rechnungshof mit, ob sie an der Prüfung teilzunehmen beabsichtigen.

Die Organe der Gemeinschaft und die einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorgane oder, wenn diese nicht über die erforderliche Zuständigkeit verfügen, die zuständigen einzelstaatlichen Dienststellen übermitteln dem Rechnungshof auf seinen Antrag hin jede für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderliche Unterlage oder Information.

(4) Der Rechnungshof erstattet nach Abschluß eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresbericht. Dieser Bericht wird den Organen der Gemeinschaft vorgelegt und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zusammen mit den Antworten der Organe auf die Bemerkungen des Rechnungshofes veröffentlicht.

Der Rechnungshof kann ferner jederzeit seine Bemerkungen zu besonderen Fragen vorlegen und auf Antrag eines Organs der Gemeinschaft Stellungnahmen abgeben.

Er nimmt seine jährlichen Berichte oder seine Stellungnahmen mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder an.

Er unterstützt die Versammlung und den Rat bei der Kontrolle der Ausführung des Haushaltsplans."

Artikel 17

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird durch folgende Vorschrift ergänzt:

„Artikel 206 b

Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, erteilt die Versammlung der Kommission Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans. Zu diesem Zweck prüft sie nach dem Rat die in Artikel 205 a erwähnte Rechnung und Übersicht sowie den Jahresbericht des Rechnungshofes, dem die Antworten der kontrollierten Organe auf die Bemerkungen des Rechnungshofes beigelegt sind."

Artikel 18

Artikel 209 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erhält folgende Fassung:

„Artikel 209

Der Rat legt einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung und Stellungnahme des Rechnungshofes folgendes fest:

- a) die Haushaltsordnung, in der insbesondere die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung im einzelnen geregelt werden;
- b) die Einzelheiten und das Verfahren, nach denen die Haushaltseinnahmen, die in der Regelung über die eigenen Mittel der Gemeinschaften vorgesehen sind, der Kommission zur Verfügung gestellt werden, sowie die Maßnahmen, die zu treffen sind, um gegebenenfalls die erforderlichen Kassenmittel bereitzustellen;
- c) die Vorschriften über die Verantwortung der anweisungsbefugten Personen und der Rechnungsführer sowie die entsprechenden Kontrollmaßnahmen."

Kapitel III

Vorschriften zur Änderung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft

Artikel 19

Artikel 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„(3) Die Rechnungsprüfung wird durch einen Rechnungshof wahrgenommen, der nach Maßgabe der ihm in diesem Vertrag zugewiesenen Befugnisse handelt."

Artikel 20

Artikel 177 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft erhält folgende Fassung:

„Artikel 177

(1) Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Der Ausdruck ‚Haushaltsplan‘ im Sinne dieses Artikels umfaßt den Verwaltungshaushaltsplan sowie den Forschungs- und Investitionshaushaltsplan.

(2) Jedes Organ der Gemeinschaft stellt vor dem 1. Juli einen Haushaltsvoranschlag für seine Ausgaben auf. Die Kommission faßt diese Voranschläge in einem Vorentwurf für den Haushaltsplan zusammen. Sie fügt eine Stellungnahme bei, die abweichende Voranschläge enthalten kann.

Dieser Vorentwurf umfaßt den Ansatz der Einnahmen und den Ansatz der Ausgaben.

(3) Die Kommission legt dem Rat den Vorentwurf des Haushaltsplans spätestens am 1. September des Jahres vor, das dem entsprechenden Haushaltsjahr vorausgeht.

Der Rat setzt sich mit der Kommission gegebenenfalls den anderen beteiligten Organen ins Benehmen, wenn er von dem Vorentwurf abweichen will.

Der Rat stellt den Entwurf des Haushaltsplans mit qualifizierter Mehrheit auf und leitet ihn der Versammlung zu.

(4) Der Entwurf des Haushaltsplans ist der Versammlung spätestens am 5. Oktober des Jahres vorzulegen, das dem entsprechenden Haushaltsjahr vorausgeht.

Die Versammlung ist berechtigt, den Entwurf des Haushaltsplans mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder abzuändern und mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Rat Änderungen dieses Entwurfs in bezug auf die Ausgaben vorzuschlagen, die sich zwingend aus dem Vertrag oder den aufgrund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben.

Hat die Versammlung binnen fünfundvierzig Tagen nach Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplans ihre Zustimmung erteilt, so ist der Haushaltsplan endgültig festgestellt. Hat sie innerhalb dieser Frist den Entwurf des Haushaltsplans weder abgeändert noch Änderungen dazu vorgeschlagen, so gilt der Haushaltsplan als endgültig festgestellt.

Hat die Versammlung innerhalb dieser Frist Abänderungen vorgenommen oder Änderungen vorgeschlagen, so wird der Entwurf des Haushaltsplans mit den entsprechenden Abänderungen oder Änderungsvorschlägen dem Rat zugeleitet.

(5) Nachdem der Rat über den Entwurf des Haushaltsplans mit der Kommission und gegebenenfalls mit den anderen beteiligten Organen beraten hat, beschließt er unter folgenden Bedingungen:

- a) Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit jede der von der Versammlung vorgenommenen Abänderungen ändern;
- b) hinsichtlich der Änderungsvorschläge:
 - Führt eine von der Versammlung vorgeschlagene Änderung nicht zu einer Erhöhung des Gesamtbetrags der Ausgaben eines Organs, und zwar insbesondere deswegen, weil die daraus erwachsende Erhöhung der Ausgaben ausdrücklich durch eine oder mehrere vorgeschlagene Änderungen ausgeglichen wird, die eine entsprechende Senkung der Ausgaben bewirken, so kann der Rat diesen Änderungsvorschlag mit qualifizierter Mehrheit ablehnen. Ergeht kein Ablehnungsbeschluß, so ist der Änderungsvorschlag angenommen;
 - führt eine von der Versammlung vorgeschlagene Änderung zu einer Erhöhung des Gesamtbetrags der Ausgaben eines Organs, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit diesen Änderungsvorschlag annehmen. Ergeht kein Annahmebeschluß, so ist der Änderungsvorschlag abgelehnt;
 - hat der Rat nach einem der beiden vorstehenden Unterabsätze einen Änderungsvorschlag abgelehnt, so kann er mit qualifizierter Mehrheit entweder den im Entwurf des Haushaltsplans stehenden Betrag beibehalten oder einen anderen Betrag festsetzen.

Der Entwurf des Haushaltsplans wird nach Maßgabe der vom Rat angenommenen Änderungsvorschläge geändert.

Hat der Rat binnen fünfzehn Tagen nach Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplans keine der von der Versammlung vorgenommenen Abänderungen geändert und sind die Änderungsvorschläge der Versammlung angenommen worden, so gilt der Haushaltsplan als endgültig festgestellt. Der Rat teilt der Versammlung mit, daß er keine der Abänderungen geändert hat und daß die Änderungsvorschläge angenommen worden sind.

Hat der Rat innerhalb dieser Frist eine oder mehrere der von der Versammlung vorgenommenen Abänderungen geändert oder sind die Änderungsvorschläge der Versammlung abgelehnt oder geändert worden, so wird der geänderte Entwurf des Haushaltsplans erneut der Versammlung zugeleitet. Der Rat legt der Versammlung das Ergebnis seiner Beratungen dar.

(6) Die Versammlung, die über das Ergebnis der Behandlung ihrer Änderungsvorschläge unterrichtet ist, kann binnen fünfzehn Tagen nach Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplans mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder und mit drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen die vom Rat an den Abänderungen der Versammlung vorgenommenen Änderungen ändern oder ablehnen und stellt demzufolge den Haushaltsplan fest. Hat die Versammlung innerhalb dieser Frist keinen Beschluß gefaßt, so gilt der Haushaltsplan als endgültig festgestellt.

(7) Nach Abschluß des Verfahrens dieses Artikels stellt der Präsident der Versammlung fest, daß der Haushaltsplan endgültig festgestellt ist.

(8) Die Versammlung kann jedoch mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder und zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aus wichtigen Gründen den Entwurf des Haushaltsplans ablehnen und die Vorlage eines neuen Entwurfs verlangen.

(9) Für alle Ausgaben, die sich nicht zwingend aus dem Vertrag oder den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben, wird jedes Jahr ein Höchstsatz festgelegt, um den die gleichartigen Ausgaben des laufenden Haushaltsjahres erhöht werden können.

Die Kommission stellt nach Anhörung des Ausschusses für Wirtschaftspolitik diesen Höchstsatz fest, der sich aus

- der Entwicklung des in Volumen ausgedrückten Bruttosozialprodukts in der Gemeinschaft,
- der durchschnittlichen Veränderung der Haushaltspläne der Mitgliedstaaten

und

- der Entwicklung der Lebenshaltungskosten während des letzten Haushaltsjahres

ergibt.

Der Höchstsatz wird vor dem 1. Mai allen Organen der Gemeinschaft mitgeteilt. Diese haben ihn bei dem Haushaltsverfahren vorbehaltlich der Vorschriften der Unterabsätze 4 und 5 einzuhalten.

Liegt bei den Ausgaben, die sich nicht zwingend aus dem Vertrag oder den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben, der Erhöhungssatz, der aus dem vom Rat aufgestellten Entwurf des Haushaltsplans hervorgeht, über der Hälfte des Höchstsatzes, so kann die Versammlung in Ausübung ihres Abänderungsrechts den Gesamtbetrag dieser Ausgaben noch bis zur Hälfte des Höchstsatzes erhöhen.

Ist die Versammlung, der Rat oder die Kommission der Ansicht, daß die Tätigkeiten der Gemeinschaften eine Überschreitung des nach dem Verfahren dieses Absatzes aufgestellten Satzes erforderlich machen, so kann in Übereinstimmung zwischen dem Rat und der Versammlung ein neuer Satz festgelegt werden; der Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit, die Versammlung mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder und mit drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

(10) Jedes Organ übt die ihm durch diesen Artikel übertragenen Befugnisse unter Beachtung der Vorschriften des Vertrages und der auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakte aus, namentlich der Vorschriften, die die eigenen Mittel der Gemeinschaften und den Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben betreffen."

Artikel 21

Artikel 178 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft erhält folgende Fassung:

„Artikel 178

Ist zu Beginn eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan noch nicht verabschiedet, so können nach der gemäß Artikel 183 festgelegten Haushaltsordnung für jedes Kapitel oder jede sonstige Untergliederung monatliche Ausgaben bis zur Höhe eines Zwölftels der im abgelaufenen Haushaltsplan bereitgestellten Mittel vorgenommen werden; die Kommission darf jedoch monatlich höchstens über ein Zwölftel der Mittel verfügen, die in dem in Vorbereitung befindlichen Entwurf des Haushaltsplans vorgesehen sind.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit unter Beachtung der sonstigen Bestimmungen des Absatzes 1 Ausgaben genehmigen, die über dieses Zwölftel hinausgehen.

Betrifft dieser Beschluß Ausgaben, die sich nicht zwingend aus dem Vertrag oder den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben, so leitet der Rat ihn unverzüglich der Versammlung zu; die Versammlung kann binnen dreißig Tagen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder und mit drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen einen abweichenden Beschluß über diese Ausgaben hinsichtlich des Teils fassen, der über das in Absatz 1 genannte Zwölftel hinausgeht. Dieser Teil des Ratsbeschlusses ist bis zu einer Entscheidung der Versammlung ausgesetzt. Hat die Versammlung nicht innerhalb der genannten Frist anders als der Rat entschieden, so gilt der Beschluß des Rates als endgültig erlassen.

In den Beschlüssen der Absätze 2 und 3 werden die zur Durchführung dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen betreffend die Mittel vorgesehen.“

Artikel 22

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft wird durch folgende Vorschrift ergänzt:

„Artikel 179 a

Die Kommission legt dem Rat und der Versammlung jährlich die Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres für die Rechnungsvorgänge des Haushaltsplans vor. Sie übermittelt ihnen ferner eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaft.“

Artikel 23

Artikel 180 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft erhält folgende Fassung:

„Artikel 180

(1) Es wird ein Rechnungshof errichtet.

(2) Der Rechnungshof besteht aus neun Mitgliedern.

(3) Zu Mitgliedern des Rechnungshofes sind Persönlichkeiten auszuwählen, die in ihren Ländern Rechnungsprüfungsorganen angehören oder angehört haben oder die für dieses Amt besonders geeignet sind. Sie müssen jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten.

(4) Die Mitglieder des Rechnungshofes werden vom Rat nach Anhörung der Versammlung einstimmig auf sechs Jahre ernannt.

Vier Mitglieder des Rechnungshofes, die durch Los bestimmt werden, erhalten jedoch bei der ersten Ernennung ein auf vier Jahre begrenztes Mandat.

Die Mitglieder des Rechnungshofes können wiederernannt werden.

Sie wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Rechnungshofes für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Mitglieder des Rechnungshofes üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaft aus.

Sie dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen. Sie haben jede Handlung zu unterlassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist.

(6) Die Mitglieder des Rechnungshofes dürfen während ihrer Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben. Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit übernehmen sie die feierliche Verpflichtung, während der Ausübung und nach Ablauf ihrer Amtstätigkeit die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Pflicht, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile nach Ablauf dieser Tätigkeit ehrenhaft und zurückhaltend zu sein.

(7) Abgesehen von den regelmäßigen Neubesetzungen und von Todesfällen endet das Amt eines Mitglieds des Rechnungshofes durch Rücktritt oder durch Amtsenthebung durch den Gerichtshof gemäß Absatz 8.

Für das ausscheidende Mitglied wird für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger ernannt.

Außer im Falle der Amtsenthebung bleiben die Mitglieder des Rechnungshofes bis zur Neubesetzung ihres Sitzes im Amt.

(8) Ein Mitglied des Rechnungshofes kann nur dann seines Amtes enthoben oder seiner Ruhegehaltsansprüche oder anderer an ihrer Stelle gewährter Vergünstigungen für verlustig erklärt werden, wenn der Gerichtshof auf Antrag des Rechnungshofes feststellt, daß es nicht mehr die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt oder den sich aus seinem Amt ergebenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommt.

(9) Der Rat setzt mit qualifizierter Mehrheit die Beschäftigungsbedingungen für den Präsidenten und die Mitglieder des Rechnungshofes fest, insbesondere die Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter. Er setzt mit derselben Mehrheit alle sonstigen als Entgelt gezahlten Vergütungen fest.

(10) Die für die Richter des Gerichtshofes geltenden Bestimmungen des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften gelten auch für die Mitglieder des Rechnungshofes.“

Artikel 24

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft wird durch folgende Vorschrift ergänzt:

„Artikel 180 a

(1) Der Rechnungshof prüft die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft. Er prüft ebenfalls die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben jedes von der Gemeinschaft geschaffenen Organs, soweit der Gründungsakt dies nicht ausschließt.

(2) Der Rechnungshof prüft die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Die Prüfung der Einnahmen erfolgt anhand der Feststellungen und der Zahlungen der Einnahmen an die Gemeinschaft.

Die Prüfung der Ausgaben erfolgt anhand der Mittelbindungen und der Zahlungen.

Diese Prüfungen können vor Abschluß der Rechnung des betreffenden Haushaltsjahres durchgeführt werden.

(3) Die Prüfung wird anhand der Rechnungsunterlagen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle bei den Organen der Gemeinschaft und in den Mitgliedstaaten durchgeführt. Die Prüfung in den Mitgliedstaaten erfolgt in Verbindung mit den einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorganen oder, wenn diese nicht über die erforderliche Zuständigkeit verfügen, mit den zuständigen einzelstaatlichen Dienststellen. Diese Organe oder Dienststellen teilen dem Rechnungshof mit, ob sie an der Prüfung teilzunehmen beabsichtigen.

Die Organe der Gemeinschaft und die einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorgane oder, wenn diese nicht über die erforderliche Zuständigkeit verfügen, die zuständigen einzelstaatlichen Dienststellen übermitteln dem Rechnungshof auf seinen Antrag hin jede für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderliche Unterlage oder Information.

(4) Der Rechnungshof erstattet nach Abschluß eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresbericht. Dieser Bericht wird den Organen der Gemeinschaft vorgelegt und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zusammen mit den Antworten der Organe auf die Bemerkungen des Rechnungshofes veröffentlicht.

Der Rechnungshof kann ferner jederzeit seine Bemerkungen zu besonderen Fragen vorlegen und auf Antrag eines Organs der Gemeinschaft Stellungnahmen abgeben.

Er nimmt seine jährlichen Berichte oder seine Stellungnahmen mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder an.

Er unterstützt die Versammlung und den Rat bei der Kontrolle der Ausführung des Haushaltsplans."

Artikel 25

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft wird durch folgende Vorschrift ergänzt:

„Artikel 180 b

Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, erteilt die Versammlung der Kommission Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans. Zu diesem Zweck prüft sie nach dem Rat die in Artikel 179 a erwähnte Rechnung und Übersicht sowie den Jahresbericht des Rechnungshofes, dem die Antworten der kontrollierten Organe auf die Bemerkungen des Rechnungshofes beigelegt sind."

Artikel 26

Artikel 183 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft erhält folgende Fassung:

„Artikel 183

Der Rat legt einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung und Stellungnahme des Rechnungshofes folgendes fest:

- a) die Haushaltsordnung, in der insbesondere die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung im einzelnen geregelt werden;
- b) die Einzelheiten und das Verfahren, nach denen die Haushaltseinnahmen, die in der Regelung über die eigenen Mittel der Gemeinschaften vorgesehen sind, der Kommission zur Verfügung gestellt werden, sowie die Maßnahmen, die zu treffen sind, um gegebenenfalls die erforderlichen Kassenmittel bereitzustellen;
- c) die Vorschriften über die Verantwortung der anweisungsbefugten Personen und der Rechnungsführer sowie die entsprechenden Kontrollmaßnahmen."

Kapitel IV

Vorschriften zur Änderung des Vertrages zur Einsetzung eines Gemeinsamen Rates und einer Gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Artikel 27

Artikel 22 des Vertrages zur Gründung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften erhält folgende Fassung:

„Artikel 22

(1) Die Befugnisse und Zuständigkeiten des durch Artikel 78 e des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Artikel 206 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Artikel 180 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten Rechnungshofes werden nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen dieser Verträge von einem gemeinsamen Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften wahrgenommen; seine Errichtung ist in den genannten Artikeln geregelt.

(2) Unbeschadet der in Absatz 1 genannten Befugnisse und Zuständigkeiten nimmt der Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften die vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages dem Kontrollausschuß der Europäischen Gemeinschaften und dem Rechnungsprüfer der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl erteilten Befugnisse und Zuständigkeiten nach Maßgabe der verschiedenen Texte wahr, die auf den Kontrollausschuß und den Rechnungsprüfer Bezug nehmen. In allen diesen Texten werden die Worte ‚Kontrollausschuß‘ und ‚Rechnungsprüfer‘ durch das Wort ‚Rechnungshof‘ ersetzt."

Kapitel V

Schlußbestimmungen

Artikel 28

(1) Die Mitglieder des Rechnungshofes werden unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Vertrages ernannt.

(2) Das Amt der Mitglieder des Kontrollausschusses und des Rechnungsprüfers endet, sobald diese den Bericht über das Rechnungsjahr hinterlegen, das dem Rechnungsjahr vorangeht, in dem die Mitglieder des Rechnungshofes ernannt werden; ihre Überprüfungsbefugnisse beschränken sich auf die Kontrolle der Geschäftsvorgänge des genannten Haushaltsjahres.

Artikel 29

Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung durch die Hohen Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.

Artikel 30

Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats in Kraft.

Tritt dieser Vertrag während des Haushaltsverfahrens in Kraft, so trifft der Rat nach Anhörung der Versamm-

lung und der Kommission die erforderlichen Maßnahmen, um die Anwendung dieses Vertrages auf den restlichen Teil des Haushaltsverfahrens zu erleichtern.

Artikel 31

Dieser Vertrag ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, irischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; er wird im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diesen Vertrag gesetzt.

GESCHEHEN zu Brüssel am zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertfünfundsiebzig.

Pour Sa Majesté le Roi des Belges
Voor Zijne Majesteit de Koning der Belgen
R. van Elslande

For Hendes Majestæt Danmarks Dronning
Niels Ersbøll

Für den Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Dietrich Genscher

Pour le Président de la République française
Jean-Marie Soutou

Thar ceann Uachtarán na hÉireann
Garret Fitzgerald

Per il Presidente della Repubblica italiana
Mariano Rumor

Pour Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg
Jean Dondelinger

Voor Hare Majesteit de Koningin der Nederlanden
L. J. Brinkhorst

For Her Majesty the Queen of the United Kingdom
of Great Britain and Northern Ireland
Sir Michael Palliser, K.C.M.G.

Anhang

Erklärungen

1. Zu Artikel 206 a Absatz 1 Unterabsatz 1 des EWG-Vertrages:

„Es wird vereinbart, daß der Rechnungshof für die Prüfung der Maßnahmen des Europäischen Entwicklungsfonds zuständig ist.“

2. Zu Artikel 78 f Absatz 2 Unterabsatz 2 des EGKS-Vertrages, Artikel 206 a Absatz 2 Unterabsatz 2 des EWG-Vertrages und Artikel 180 a Absatz 2 Unterabsatz 2 des EAG-Vertrages:

„Was die von den Mitgliedstaaten nach Artikel 2 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2/71 des Rates vom 2. Januar 1971 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mit-

tel der Gemeinschaften festgestellten Ansprüche anbelangt, so ist Absatz 2 Unterabsatz 2 der vorgenannten Artikel so auszulegen, daß die Prüfung sich nicht auf die eigentlichen materiellen Geschäfte bezieht, die sich aus den Belegen über die Feststellung ersehen lassen; folglich wird die Prüfung an Ort und Stelle nicht beim Zahlungspflichtigen vorgenommen.“

3. Zu Artikel 78 f Absatz 3 Unterabsatz 1 des EGKS-Vertrages, Artikel 206 a Absatz 3 Unterabsatz 1 des EWG-Vertrages und Artikel 180 a Absatz 3 Unterabsatz 1 des EAG-Vertrages:

„Die Mitgliedstaaten unterrichten den Rechnungshof über die betreffenden Organe und Dienststellen sowie deren Zuständigkeiten.“

Schreiben des Ratspräsidenten vom 12. 2. 1975 an den Präsidenten des Europäischen Parlaments

Herr Präsident!

Mit getrennter Post habe ich Ihnen den Entwurf eines Vertrages zur Änderung bestimmter Finanzvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften übermittelt.

Ich möchte Ihnen die Erwägungen mitteilen, von denen der Rat bei seinen Beratungen über diesen Vertragsentwurf ausgegangen ist.

Diese Beratungen fanden insbesondere im Lichte der Standpunkte, welche die von Ihnen geleitete Delegation anlässlich des Treffens mit dem Rat am 14. Oktober 1974 in Luxemburg vertreten hat, sowie im Lichte Ihres Schreibens vom 22. Oktober 1974 statt.

Bei dieser Gelegenheit hat es der Rat wie Sie selbst und Ihre Delegation begrüßt, daß dieses Treffen von einem Geist getragen wurde, der einen wirksamen Dialog ermöglichte. In diesem Geiste will der Rat seine Beziehungen zum Europäischen Parlament weiterentwickeln.

Wie mein Vorgänger Ihnen bereits anlässlich des Treffens in Luxemburg mitteilen konnte, hat sich der Rat, als er die Frage der Stärkung der Haushaltsbefugnisse des Europäischen Parlaments prüfte, von einem entwicklungsfähigen Konzept der Aufteilung der Befugnisse auf die Organe der Gemeinschaften leiten lassen. Es kann kein Zweifel an diesem Willen bestehen, stufenweise voranzuschreiten, da gerade in diesem Bereich zum zweiten Mal ein Verfahren zur Revision der Verträge von Paris und Rom eingeleitet wird. Diese Revision stellt also nach dem mit der Unterzeichnung des Vertrages vom 22. April 1970 unternommenen Schritt einen weiteren sehr wichtigen Schritt in Richtung auf die Ausübung immer umfassenderer Befugnisse durch das Europäische Parlament dar.

Was den Vertragsentwurf anbelangt, so ist der Rat der Auffassung, daß es nach unserem Treffen am 14. Oktober 1974 in folgenden Punkten keine Meinungsverschiedenheiten mehr gibt:

- Änderung des Höchstsatzes der eigenen Mittel und Schaffung neuer Mittel: Artikel 201 des EWG-Vertrages braucht nicht umgehend überprüft zu werden; allerdings bleibt diese Frage offen und muß zu gegebener Zeit wieder angeschnitten werden;
- Festsetzung des jährlichen Satzes der Mehrwertsteuer: Das Europäische Parlament wird zu dieser Festsetzung hinzugezogen;
- Unterscheidung zwischen zwingenden und nicht zwingenden Ausgaben: Diese Unterscheidung wird im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Rat und Europäischem Parlament im Rahmen des Haushaltsverfahrens in pragmatischer Weise festgelegt.

Ferner hat mich der Rat gebeten, Ihnen folgende Erwägungen mitzuteilen:

1. Umgekehrte Mehrheit

Der Rat ist nach einer weiteren Prüfung dieser Frage zu der Auffassung gelangt, daß er bei seinem Standpunkt bleiben muß; denn sollte die vom Europäischen Parlament vertretene These akzeptiert werden, so würde diesem hinsichtlich der Erhöhung der Ausgaben ein Initiativrecht zugestanden, das in einigen Mitgliedstaaten nach wie vor unter die Zuständigkeit der Exekutive fällt. Im übrigen muß eindeutig klargestellt werden, daß sich diese Bestimmungen lediglich auf die zwingenden Ausgaben, das heißt auf die Ausgaben

beziehen, deren Höhe in den meisten Fällen durch Fakten bedingt ist, auf die die Organe der Gemeinschaft keinerlei Einfluß haben. Daraus kann sich also ein Überschuß oder ein Mangel an Mitteln ergeben. Sollte die letztere Lage eintreten, so könnte ihr entweder durch Mittelübertragungen oder durch einen Nachtragshaushaltsplan begegnet werden.

Der Rat verpflichtet sich jedoch, über jeden vom Europäischen Parlament vorgelegten Änderungsvorschlag zu beraten und dem Europäischen Parlament gemäß dem Vertrag mitzuteilen, was auf diese Vorschläge hin erfolgt ist.

2. Globale Ablehnung

Die Artikel 2, 12 und 20 dieses Vertragsentwurfs enthalten eine Bestimmung, wonach das Europäische Parlament mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder und zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen den Entwurf eines Haushaltsplans aus wichtigen Gründen ablehnen und die Vorlage eines neuen Entwurfs beantragen kann.

Der Rat begrüßt es, daß Sie meinem Vorgänger mit Schreiben vom 29. November 1974 den Beschluß des Präsidiums des Europäischen Parlaments mitgeteilt haben, den Rechtsausschuß zu bitten, das Einverständnis Ihrer Delegation mit dem im Rat gestellten Antrag betreffend die Begründung einer etwaigen globalen Ablehnung des Entwurfs eines Haushaltsplans zu berücksichtigen, wenn der Rechtsausschuß aufgefordert wird, den das Haushaltsverfahren betreffenden Teil der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zu ändern.

3. Genehmigung der Haushaltsordnungen

Der Rat hat in einem in seinem Protokoll enthaltenen Beschluß zu den durch die Artikel 10, 18 und 26 des Vertragsentwurfs eingefügten Bestimmungen vereinbart, daß das in der gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vorgesehene Konzertierungsverfahren bei der Genehmigung der Haushaltsordnungen angewandt wird. Dieses Verfahren wird es dem Europäischen Parlament erlauben, sich in vollem Umfang an ihrer Ausarbeitung zu beteiligen.

4. Ernennung der Mitglieder des Rechnungshofes

Wie von Ihrer Delegation beantragt, bestätigt der Rat, daß er bei der Ernennung der Mitglieder des Rechnungshofes der einschlägigen Stellungnahme des Europäischen Parlaments weitestgehend Rechnung tragen wird.

Schließlich beehre ich mich, Sie darauf hinzuweisen, daß der Rat bei der Abfassung der Texte, zu denen er am 4. Juni 1974 eine gemeinsame Leitlinie festgelegt hat, gewisse redaktionelle Änderungen für angebracht gehalten hat, die bestimmte Zweideutigkeiten in der Auslegung weitestmöglich ausschalten sollen. Diese Änderungen, bei denen es sich um die Einführung einer genaueren Beschreibung handelt, wie die dem Rat oder dem Europäischen Parlament in den verschiedenen Fällen zugewiesenen Befugnisse auszuüben sind, betreffen folgende Bestimmungen:

- a) In Artikel 78 Absatz 5 Buchstabe b zweiter Gedankenstrich (neu) des EGKS-Vertrages und in den entsprechenden Artikeln der beiden anderen Verträge wird der Satz: „...“, so muß der Rat zur Annahme dieses Änderungsvorschlags mit qualifizierter Mehrheit ent-

scheiden" durch folgenden Satz ersetzt: "... , so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit diesen Änderungsvorschlag annehmen".

- b) In Artikel 78 Absatz 6 (neu) des EGKS-Vertrages und in den entsprechenden Bestimmungen der beiden anderen Verträge wird der Text:

„Die Versammlung, die über das Ergebnis der Behandlung ihrer Änderungsvorschläge unterrichtet ist, entscheidet binnen fünfzehn Tagen nach Vorlage dieses Entwurfs des Verwaltungshaushaltsplans mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder und mit drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen über die vom Rat an den Abänderungen der Versammlung vorgenommenen Änderungen und stellt demzufolge den Verwaltungshaushaltsplan fest.“¹⁾

durch folgenden Text ersetzt:

„Die Versammlung, die über das Ergebnis der Behandlung ihrer Änderungsvorschläge unterrichtet ist, kann binnen fünfzehn Tagen nach Vorlage des Entwurfs des Verwaltungshaushaltsplans mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder und mit drei Fünf-

teln der abgegebenen Stimmen die vom Rat an den Abänderungen der Versammlung vorgenommenen Änderungen ändern oder ablehnen und stellt demzufolge den Verwaltungshaushaltsplan fest.“¹⁾

- c) In Artikel 78 b) (neu) des EGKS-Vertrages und in den entsprechenden Artikeln der beiden anderen Verträge wird der Satz:

„Trifft die Versammlung innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, so gilt der Haushaltsplan als endgültig festgestellt.“

durch folgenden Satz ersetzt:

„Hat die Versammlung nicht innerhalb der genannten Frist anders als der Rat entschieden, so gilt der Beschluß des Rates als endgültig erlassen.“

(Schlußformel)

¹⁾ Im Wortlaut des EGKS-Vertrages und des EAG-Vertrages heißt es „Haushaltsplan“ statt „Verwaltungshaushaltsplan“.

**Erklärungen, die in das Ratsprotokoll
vom 22. Juli 1975 aufgenommen worden sind**

1. Zu Artikel 78 h Buchstabe a des EGKS-Vertrages, Artikel 209 Buchstabe a des EWG-Vertrages und Artikel 183 Buchstabe a des EAG-Vertrages:

„Der Rat kommt überein, daß für die Genehmigung der Haushaltsordnungen das in der gemeinsamen Erklärung der Versammlung, des Rates und der Kommission vom 4. 3. 1975 vorgesehene Konzertierungsverfahren angewendet wird.“

2. Zu Artikel 78 e Absatz 6 des EGKS-Vertrages, Artikel 206 Absatz 6 des EWG-Vertrages und Artikel 180 Absatz 6 des EAG-Vertrages:

„Das in diesen Artikeln aufgestellte Verbot der Kumulierung von Tätigkeiten betrifft nicht die Mitglieder des Kontrollausschusses, die etwa zu Mitgliedern des Rechnungshofes ernannt werden und die daher in Durchführung der Bestimmungen der Verträge vorübergehend zwei Mandate wahrnehmen müßten.“

3. Zu Artikel 78 e Absatz 9 des EGKS-Vertrages, Artikel 206 Absatz 9 des EWG-Vertrages und Artikel 180 Absatz 9 des EAG-Vertrages:

- a) „Der Rat nimmt davon Kenntnis, daß die Kommission so bald wie möglich zwei Vorschläge vorlegen

wird, durch die die entsprechenden Bestimmungen der Haushaltsordnung sowie des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dahingehend geändert werden sollen, daß der Rechnungshof bezüglich der Anwendung dieser Texte ausdrücklich einem Organ gleichgestellt wird.“

- b) „Der Rat nimmt davon Kenntnis, daß die Mitgliedstaaten bereit sind, dem Rechnungshof auf Antrag von dessen Präsidenten ausführendes Personal vorläufig zur Verfügung zu stellen.“

4. Zu Artikel 78 f des EGKS-Vertrages, Artikel 206 a des EWG-Vertrages und Artikel 180 a des EAG-Vertrages: Erklärung der italienischen Delegation:

„Die italienische Delegation unterstreicht, daß sie an einer wirksamen Kontrolle von Seiten des Rechnungshofes sehr interessiert ist, hält es aber für angebracht zu erklären, daß dabei schnell und flexibel vorgegangen werden sollte, daß diese Kontrolle die Verwaltungstätigkeit nicht in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigen oder erschweren darf und nicht so angelegt sein darf, daß finanzielle Belastungen entstehen, die nicht den angestrebten Zielen entsprechen.“

Denkschrift zum Vertrag

I. Teil
Allgemeines

A. Vorgeschichte

Im April 1970 faßte der Ministerrat der Europäischen Gemeinschaft — in Ausführung der Beschlüsse der Haager Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs vom 1. bis 2. Dezember 1969 — eine Reihe wichtiger Beschlüsse über den inneren Ausbau der Gemeinschaft, und zwar insbesondere über die schrittweise Schaffung eigener Einnahmen der Gemeinschaft und über die Agrarfinanzierung.

Zugleich, am 22. April 1970, schlossen die sechs damaligen Mitgliedstaaten einen Vertrag, der die Gemeinschaftsverträge abänderte und dem Europäischen Parlament weitergehende Haushaltsbefugnisse einräumte.

Zweck dieses Vertrages war insbesondere, mit zunehmender Übertragung eigener Einnahmen auf die Gemeinschaft die Beteiligung des Europäischen Parlaments bei der Annahme und bei der Kontrolle der Ausführung des Gemeinschaftshaushalts stufenweise zu verstärken. Wichtigster Punkt dieser Haushaltsbefugnisse ist das Recht des Parlaments, bezüglich der Ausgaben, die sich nicht zwingend aus dem Vertrag oder den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben, im Rahmen eines bestimmten Höchstsatzes endgültig zu entscheiden. Falls der Rat anderer Auffassung ist, findet zuvor ein Pendelverfahren zwischen den beiden Organen statt.

Die Mitgliedstaaten, das Parlament und die Kommission waren sich im damaligen Zeitpunkt darüber einig, daß diese Erweiterung der Befugnisse des Parlaments einen ersten Schritt bedeutete. Die Kommission verpflichtete sich daher, innerhalb von zwei Jahren weitere Vorschläge zur Verstärkung der Haushaltsbefugnisse des Parlaments vorzulegen, und der Rat erklärte sich bereit, sie unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung zu prüfen.

**B. Die Verhandlungen über die weitere
Verstärkung der Haushaltsbefugnisse
des Parlaments und über die Errichtung
eines Europäischen Rechnungshofs**

Die Kommission legte im Juni 1973 ihre Vorschläge vor, die sie auf Grund einer Stellungnahme des Parlaments revidierte und die im wesentlichen folgenden Inhalt hatten:

- Entwurf eines Vertrages zur Änderung von Vertragsbestimmungen über die Schaffung eigener Mittel der Gemeinschaften.

Die Kommission schlug hierin vor, die geltenden Vertragsbestimmungen, nach denen eigene Mittel nur durch die Mitgliedstaaten entsprechend deren nationalen verfassungsrechtlichen Vorschriften geschaffen werden können, dahingehend zu ändern, daß eigene Mittel künftig mit einstimmiger Zustimmung des Rates vom Europäischen Parlament nach besonderen Mehrheitsregeln beschlossen werden können.

Im Verlauf der Verhandlungen über diesen Vertragsentwurf stellten Rat und Parlament übereinstimmend fest, daß die eigenen Mittel, die dem Gemeinschaftshaushalt nach dem Beschluß vom April 1970 zur Verfügung gestellt werden können, voraussichtlich noch für einige Jahre ausreichen, so daß deren Erhöhung oder die Schaffung neuer eigener Mittel nicht unmittelbar anstehe. Man war sich jedoch auch darüber einig, daß hier ein Problem für die Zukunft liege, das zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden könne.

- Entwurf einer Gemeinsamen Erklärung von Parlament, Rat und Kommission zur Einführung eines Konzertierungsverfahrens mit dem Ziel, Einvernehmen zwischen Parlament und Rat bei Rechtsakten von allgemeiner Tragweite und mit ins Gewicht fallenden finanziellen Auswirkungen herzustellen. Über dieses Verfahren wurde zwischen den drei beteiligten Organen Übereinstimmung erzielt. Da es sich nicht um eine ratifikationsbedürftige Materie handelt, wurde eine entsprechende Gemeinsame Erklärung schon vorab am 4. März 1975¹⁾ abgegeben. Das hierin vereinbarte Verfahren wird bereits angewendet.
- Entwurf eines zweiten Vertrages zur Erweiterung der Haushaltsbefugnisse des Parlaments und zur Errichtung eines Europäischen Rechnungshofs.

Dieser Vorschlag ist die Grundlage des Vertragsentwurfs, der dem Bundestag im vorliegenden Verfahren zur Zustimmung vorgelegt wird.

Die Behandlung der Kommissionsvorschläge im Rat führte zur Festlegung von Leitlinien über die Stärkung der Haushaltsbefugnisse des Parlaments vom Juni 1974. Sie bildeten die Grundlage des sich anschließenden intensiven Dialogs zwischen Parlament und Rat, in dem es gelang, eine Annäherung der Auffassungen der beiden Organe zu erreichen. Wesentlicher Inhalt des Vertrages sind die erneute Erweiterung der Haushaltsbefugnisse des Parlaments und die Errichtung eines Europäischen Rechnungshofs.

C. Wertung

Mit dem Vertrag wird die Rolle des Europäischen Parlaments im Verhältnis zu den anderen Organen der Gemeinschaft weiter gestärkt. Dies entspricht der Politik der Bundesregierung. Mit dem Vertrag ist eine neue Etappe auf dem Wege zu einem echten parlamentarischen Mitspracherecht im Bereich der Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse über den Haushalt der Gemeinschaft erfolgreich abgeschlossen.

Der Vertrag verstärkt die Position des Europäischen Parlaments im Haushaltsverfahren insbesondere dadurch, daß er ihm das Recht zur globalen Ablehnung des Haushalts und zur alleinigen Entlastung für seine Ausführung gibt.

¹⁾ abgedruckt im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 22. April 1975, Nr. C 89, Seite 1 und 2

Mit der Schaffung des Europäischen Rechnungshofes wird einem alten Anliegen der Bundesregierung Rechnung getragen. Das Anwachsen der Gemeinschaftsaufgaben und die damit verbundene Ausdehnung des Gemeinschaftshaushalts hat die Institutionalisierung eines effektiven und unabhängigen Kontrollorgans auf dem Haushaltssektor dringend erforderlich gemacht. Die Bundesregierung setzt in die künftige Arbeit des Europäischen Rechnungshofs hohe Erwartungen.

Die Bundesregierung hat sich stets für die Fortentwicklung der Rechte des Parlaments eingesetzt. Sie wird dies auch in Zukunft tun. Dabei wird sie ihr besonderes Augenmerk auf eine ausgewogene Ausdehnung seiner legislativen und budgetären Befugnisse richten.

D. Zusammenfassende Darstellung der Bestimmungen des Vertrages vom 22. Juli 1975

1. Teil Haushaltsverfahren

Das Europäische Parlament kann aus wichtigen Gründen den Entwurf des Haushaltsplans der EG global ablehnen und die Vorlage eines neuen Entwurfs verlangen. Es hatte, wie bereits erwähnt, schon bisher bezüglich der Ausgaben, die sich nicht zwingend aus dem Vertrag oder den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben, im Rahmen eines bestimmten Höchstsatzes gegenüber dem Rat das letzte Wort. Nunmehr sind die Befugnisse des Europäischen Parlaments auch hinsichtlich der zwingenden Ausgaben erweitert worden: Wirken diesbezügliche Änderungsvorschläge nicht ausgabenerhöhend, so kann der Rat sie nur mit qualifizierter Mehrheit ablehnen. Schließlich hat künftig das Europäische Parlament allein das Recht, der Kommission Entlastung zur Ausführung des EG-Haushaltsplans zu erteilen.

2. Teil Rechnungshof

Die Mitglieder des neu zu errichtenden Europäischen Rechnungshofes, der an die Stelle des bisherigen Kontrollausschusses treten wird, werden zwar vom Rat ernannt, jedoch nach Anhörung des Europäischen Parlaments und unter weitestgehender Berücksichtigung seiner Stellungnahme. Der Rechnungshof prüft alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft, insbesondere deren Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit, und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Er kann seine Prüfungen auch in den Mitgliedstaaten — in Verbindung mit deren Prüfungsbehörden — vornehmen. Dazu kann er von den Organen der Gemeinschaft und von den Mitgliedstaaten die erforderlichen Unterlagen anfordern. Er kann auf Antrag eines Organs der Gemeinschaft — also auch des Europäischen Parlaments — Stellungnahmen abgeben.

3. In den Verhandlungen mit dem Rat über die Kommissionsvorschläge hatte das Parlament die folgenden weitergehenden Forderungen erhoben, denen sich der Rat aus den nachstehenden Gründen jedoch nicht anschließen vermochte:

— Aufnahme von Anleihen

Das Parlament wollte durch die Schaffung der generellen Möglichkeit zur Aufnahme von Anleihen der Gemeinschaft die Beschaffung längerfristiger Kredite sowie von Betriebsmittelkrediten eröffnen.

Der Rat hat demgegenüber darauf hingewiesen, daß die bestehenden Vertragsbestimmungen ausreichen, um der Gemeinschaft die erforderlichen Kassensmittel und im Bedarfsfall auch Finanzierungsmittel in Form von Anleihen zuzuführen.

Die Bundesregierung befürwortete in den Verhandlungen mit dem Parlament dessen verstärkte Mitwirkungsbefugnis bei den vertraglich bereits bestehenden Anleihemöglichkeiten im EGKS- und im Euratombereich. Sie teilte jedoch die Bedenken gegen eine generelle Anleihebefugnis der Gemeinschaft im Hinblick auf die Tatsache, daß in der Gemeinschaft für die Finanzierung von Investitionen bereits die Europäische Investitionsbank als bewährtes Institut zur Verfügung steht.

— Jährliche Festlegung des Satzes der im Rahmen der Regelung der eigenen Einnahmen abzuführenden Mehrwertsteuer

Das Parlament verlangte die Aufnahme einer Vertragsbestimmung, wonach der Satz im Haushaltsverfahren festgelegt wird. Der Rat hatte hiergegen in der Sache keine Bedenken, hielt jedoch die Aufnahme dieser Bestimmung in die EG-Haushaltsordnung für ausreichend.

— Behandlung von Änderungsvorschlägen des Parlaments durch den Rat („umgekehrte Mehrheit“)

Nach dem Änderungsvertrag bedarf es der qualifizierten Mehrheit des Rates zur Annahme von Änderungsvorschlägen des Parlaments, infolge deren sich die Ausgaben eines Organs insgesamt erhöhen würden, die sich zwingend aus dem Vertrag oder den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben.

Das Parlament forderte, daß der Rat diese Vorschläge mit einfacher Mehrheit ablehnen muß, andernfalls sie als angenommen gelten würden.

Der Rat konnte sich dieser Forderung nicht anschließen, weil ihre Verwirklichung dem Parlament Initiativrechte und deren Durchsetzungsmöglichkeiten einräumen würde, die in mehreren Mitgliedstaaten den nationalen Parlamenten nicht zustehen.

Die Bundesregierung hat dieses Anliegen des Parlaments unterstützt, konnte jedoch damit gegen den Widerstand anderer Mitgliedstaaten nicht durchdringen.

— Festlegung eines neuen Höchstsatzes für die jährliche Steigerung der nichtobligatorischen Ausgaben

Nach gegenwärtigem Recht kann der von der Kommission festgelegte Steigerungssatz nur im Einvernehmen zwischen Rat und Parlament erhöht werden, und zwar mit qualifizierter Mehrheit im Rat und mit Mitglieder Mehrheit und drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen im Parlament.

Das Parlament wollte bei Einvernehmen jeweils einfache Mehrheit genügen lassen. Bei Uneinigkeit

sollte die Entscheidung eines der beiden Organe für die Erhöhung genügen, und zwar mit Einstimmigkeit im Rat oder mit der genannten besonderen Mehrheit im Parlament.

Da dieser Vorschlag erst relativ spät in die Diskussion eingeführt wurde, ist er zwischen Rat und Parlament nicht vertieft worden. Seine Verwirklichung würde ein — theoretisch unbegrenztes — Recht des Parlaments zur Steigerung der nichtobligatorischen Ausgaben bedeuten. Er wäre deshalb auf die Bedenken mehrerer Mitgliedstaaten gestoßen und hätte bei eingehender Diskussion im damaligen Stadium der übrigen Verhandlungen die Verabschiedung des gesamten Vertragsentwurfs wahrscheinlich wesentlich verzögert.

— Ernennung der Mitglieder des Rechnungshofs

Nach dem Änderungsvertrag sollen die Mitglieder des Rechnungshofs vom Rat **nach Anhörung** des Europäischen Parlaments ernannt werden. Das Parlament wünschte, daß die Ernennung jeweils **in Übereinstimmung** mit ihm erfolgt.

In Ziffer 4 des vorstehend abgedruckten Schreibens des Rates hat dieser dem Parlament zugesagt, daß er dessen Stellungnahme weitestgehend berücksichtigen wird.

— Zugang zu Unterlagen

Nach dem Änderungsvertrag prüft der Rechnungshof die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft. Das Europäische Parlament wollte an der entsprechenden Stelle des Vertragstextes klarstellen, daß die Prüfung nicht auf die Rechnung beschränkt ist, sondern die Gesamtheit der zu prüfenden Vorgänge umfaßt.

Der Rat war der Auffassung, daß diesem Anliegen an anderer Stelle des Änderungsvertrags dadurch entsprochen wurde, daß die Prüfung sich auch auf die Rechnungsunterlagen erstreckt und erforderlichenfalls an Ort und Stelle vorgenommen werden kann. Die Organe der Gemeinschaft und die nationalen Rechnungsprüfungsorgane (ggf. die nationalen Verwaltungsstellen) sind verpflichtet, dem Rechnungshof auf seinen Antrag hin jede für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderliche Unterlage oder Information zu übermitteln.

II. Teil

Die einzelnen Bestimmungen

Vorbemerkung

Der vorliegende Vertragsentwurf ändert durch zum großen Teil gleichlautende Bestimmungen die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft. Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich deshalb, soweit möglich, jeweils auf die entsprechenden drei Bestimmungen.

Artikel 1, 11 und 19

(Europäischer Rechnungshof)

Der durch den Vertrag neugeschaffene Europäische Rechnungshof wird in einem besonderen Absatz in den jeweiligen Eingangsbestimmungen der Gemeinschaftsverträge erwähnt, die bisher die Organe der Gemeinschaft und den Wirtschafts- und Sozialausschuß als beratendes Gremium aufführen.

Damit wird seine institutionelle Stellung hervorgehoben. Bezüglich der Anwendung des Beamtenstatuts und des Haushaltsrechts soll der Rechnungshof ausdrücklich den Organen der Gemeinschaft gleichgestellt werden. In einer Protokollerklärung zu seiner Tagung vom 22. Juli 1975 hat der Rat davon Kenntnis genommen, daß die Kommission so bald wie möglich zwei entsprechende Vorschläge vorlegen wird.

Die übrigen Rechte und Pflichten der Mitglieder des Rechnungshofes sind im Vertrag selbst geregelt (Artikel 7, 15 und 23).

Artikel 2, 12 und 20

(Verfahren bei der Aufstellung des Gemeinschaftshaushalts; globale Ablehnung des Haushalts durch das Parlament)

Die wesentlichen Änderungen der bisherigen Vorschriften sind in den Absätzen 5 b) und 8 enthalten.

Absatz 5 b)

Nach geltendem Recht kann der Rat Änderungsvorschläge des Parlaments bezüglich der Ausgaben, die sich zwingend aus dem Vertrag oder aus den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben, mit qualifizierter Mehrheit annehmen. Kommt die qualifizierte Mehrheit im Rat für den Änderungsvorschlag des Parlaments nicht zustande, so ist dieser abgelehnt.

Nach neuem Recht gilt dieses Verfahren nur noch für Änderungsvorschläge, die zu einer Erhöhung des Gesamtbetrages der Ausgaben eines Organs der Gemeinschaft führen. Wirkt der Änderungsvorschlag des Parlaments dagegen nicht ausgabeerhöhend, so kann ihn der Rat nur mit qualifizierter Mehrheit ablehnen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so ist der Änderungsvorschlag des Parlaments angenommen.

Das neue Recht gibt dem Rat nunmehr auch ausdrücklich die Möglichkeit, im Falle der Ablehnung von Änderungsvorschlägen des Parlaments einen anderen als den ursprünglich vom Rat beschlossenen Betrag festzusetzen und sich damit dem Änderungsvorschlag des Parlaments zumindest teilweise anzuschließen.

Absatz 8

Der neu eingefügte Absatz gibt dem Parlament — als Gegenstück zu seinem Recht auf Haushaltsfeststellung — die Befugnis, den Ratsentwurf des Haushaltsplans aus wichtigen Gründen nach besonderen Mehrheitsregeln global abzulehnen und die Vorlage eines neuen Entwurfs zu verlangen. In seiner Entschließung zu dem Vertragsentwurf hat das Parla-

ment sich jedoch verpflichtet, von diesem Recht nur im Falle wichtiger und genau umrissener Gründe Gebrauch zu machen.

Artikel 3 und 5

Durch die Bestimmungen werden redaktionelle Änderungen in den Artikeln 78 a und 78 c des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vorgenommen, die durch Einfügen neuer Bestimmungen an späterer Stelle des genannten Vertrages erforderlich geworden sind.

Artikel 4, 13 und 21 (Nothaushaltsverfahren)

Diese Artikel erweitern die Befugnisse des Parlaments im Nothaushaltsverfahren. Will der Rat von der in diesem Fall anzuwendenden Regel der monatlichen Zwölftel abweichen und darüber hinausgehende Ausgaben genehmigen, so hat er nach geltendem Recht das Parlament lediglich anzuhören. Die Neuregelung gibt dem Parlament das Recht, bezüglich des Betrages, der über ein Zwölftel hinausgeht, einen vom Ratsbeschluß abweichenden Beschluß zu fassen, wenn es sich um Ausgaben handelt, die sich nicht zwingend aus dem Vertrag oder den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben.

Durch diese Regelung werden die Befugnisse, die dem Parlament hinsichtlich der nicht zwingenden Ausgaben im normalen Haushaltsaufstellungsverfahren bereits zustehen, auf das Nothaushaltsverfahren erstreckt.

Artikel 6 — 9, 14 — 17 und 22 — 25

Durch diese Artikel werden die bisher in jeweils einer Vertragsbestimmung — Artikel 78 d EGKS-Vertrag, 206 EWG-Vertrag und 180 EAG-Vertrag — zusammengefaßten Vorschriften über die Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung auf jeweils vier neue Vertragsbestimmungen aufgeteilt.

Es regeln

- | | |
|--------------------------|---|
| die Artikel 6, 14 und 22 | die Rechnungslegung |
| die Artikel 7, 15 und 23 | die Einsetzung des neuen Rechnungshofs |
| die Artikel 8, 16 und 24 | die Befugnisse des Rechnungshofs und das Rechnungsprüfungsverfahren |
| die Artikel 9, 17 und 25 | die Entlastung. |

Im einzelnen:

a) Artikel 6, 14 und 22 (Rechnungslegung)

Durch diese Artikel werden in die Gemeinschaftsverträge gesonderte Bestimmungen über die Rechnungslegung und die Übermittlung einer Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaft durch die Kommission an den Rat und das Parlament eingefügt. Im wesentlichen gleichlautende Regelungen waren bisher in den Artikeln 78 d EGKS-Vertrag, 206 EWG-Vertrag und 180 EAG-Vertrag enthalten.

b) Artikel 7, 15 und 23 (Rechnungshof)

Diese Artikel führen die neuen Bestimmungen über die Errichtung eines Rechnungshofes und über die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder ein. Zugleich werden dadurch die bisherigen Vorschriften in Artikel 78 e des EGKS-Vertrages über den Rechnungsprüfer der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl aufgehoben.

Die Bestimmungen im einzelnen:

Der Rechnungshof besteht aus neun Mitgliedern. Es ist zwar nicht ausdrücklich bestimmt, daß jeder Mitgliedstaat der Gemeinschaft durch ein Mitglied im Rechnungshof vertreten sein muß, doch wird dies regelmäßig der Fall sein.

Der Kreis der Persönlichkeiten, aus denen die Mitglieder des Rechnungshofes auszuwählen sind, ist nicht auf Mitglieder der nationalen Rechnungsprüfungsorgane beschränkt. Die Bestimmungen sehen vor, daß auch andere Persönlichkeiten in Betracht kommen, die für dieses Amt besonders geeignet sind.

Der Rat ernennt die Mitglieder des Rechnungshofs einstimmig nach Anhörung des Parlaments auf sechs Jahre. Dabei wird er gemäß Ziffer 4 des vorstehend abgedruckten Schreibens des Rates an das Parlament dessen Stellungnahme weitestgehend berücksichtigen. Bei der ersten Ernennung werden vier Mitglieder durch das Los bestimmt, deren Amtszeit schon nach vier Jahren endet. In der Folgezeit werden in Abständen von jeweils zwei und vier Jahren vier bzw. fünf Mitglieder neu ernannt. Damit wird zur Wahrung der erforderlichen Kontinuität bei der Amtsführung der theoretisch mögliche Fall verhindert, daß zu einem Zeitpunkt alle neun Mitglieder ausgewechselt werden. Eine Wiederernennung ist im übrigen zulässig. Auch der Präsident des Rechnungshofes, den die Mitglieder aus ihrer Mitte für drei Jahre wählen, kann wiedergewählt werden.

Besondere Bedeutung messen die neuen Vertragsbestimmungen der persönlichen und sachlichen Unabhängigkeit der Mitglieder des Rechnungshofes bei.

Der Vertragstext garantiert diese Unabhängigkeit ausdrücklich. Zugleich werden die formellen und materiellen Voraussetzungen hierfür geschaffen: Außer in den Fällen des Zeitablaufes, des Todes oder des freiwilligen Rücktritts kann ein Mitglied des Rechnungshofs nur dann seines Amtes enthoben oder — im Falle von Verfehlungen nach Ablauf der Amtszeit — seiner Ruhegehaltsansprüche für verlustig erklärt werden, wenn der Europäische Gerichtshof auf Antrag des Rechnungshofs einen entsprechenden Spruch erläßt. Die Bezüge der Mitglieder des Rechnungshofs werden vom Rat festgesetzt. Hierbei wird entsprechend der bereits in Ziffer 1 erwähnten Protokollerklärung des Rates vom 22. Juli 1975 der Rechnungshof den anderen Organen der Gemeinschaft gleichgestellt werden. Im übrigen genießen die Mitglieder des Rechnungshofes die gleichen Vorrechte und Befreiungen wie die Richter des Gerichtshofes.

Dieser weitgehenden persönlichen Unabhängigkeit entsprechen andererseits gewisse Pflichten, die die Mitglieder des Rechnungshofs im Sinne einer unparteiischen Amtsführung zu beachten haben: Sie dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit keinerlei Weisung von einer Regierung oder einer anderen Stelle annehmen noch anfordern, und sie dürfen während ihrer Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben. Nach Ablauf ihres Amtes müssen sie sich bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile ehrenhaft und zurückhaltend verhalten.

Das Kumulierungsverbot gilt gemäß Erklärung 2 zu Protokoll des Rates vom 22. Juli 1975 nicht für Mitglieder des bisherigen Kontrollausschusses, die zu Mitgliedern des Rechnungshofes ernannt werden, solange sie gemäß Artikel 28 Abs. 2 die Geschäfte des Kontrollausschusses abwickeln.

c) Artikel 8, 16 und 24 (Befugnisse des Rechnungshofes und Prüfungsverfahren)

Die Befugnisse des Rechnungshofes gehen weiter als diejenigen des bisherigen Kontrollausschusses.

Zum Recht der Prüfung der Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft tritt das gleiche Prüfungsrecht hinsichtlich aller von der Gemeinschaft geschaffenen Einrichtungen mit eigener Finanzwirtschaft, es sei denn, dieses Recht wäre im Gründungsakt ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Rechnungshof prüft, wie auch bisher der Kontrollausschuß, nicht nur die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit, sondern auch die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen. Die Prüfung kann schon vor Abschluß der Rechnung durchgeführt werden. Damit ist eine größere Zeitnähe der Prüfung zur geprüften Maßnahme gewährleistet.

Die neuen Bestimmungen präzisieren, daß die Prüfung der Ausgaben anhand der Mittelbindungen und der Zahlungen und die Prüfung der Einnahmen anhand der Feststellungsakte und der Zahlungen an die Gemeinschaft erfolgen. Erklärung 2 im Anhang zum Vertrag stellt klar, daß die Prüfung der Eigeneinnahmen der Gemeinschaft (Zölle, Agrarabschöpfungen, Mehrwertsteuereinnahmen) sich nicht auf die zugrundeliegenden materiellen Geschäfte, also z. B. die steuerpflichtigen Einzeltatbestände, bezieht. Der Rechnungshof nimmt daher keine Prüfung an Ort und Stelle beim Abgabepflichtigen in den Mitgliedstaaten wahr. Die Prüfungsbefugnis umfaßt aber die Belege, die sich bei den amtlichen Unterlagen über die Einnahmefeststellung befinden.

Die Befugnis des Rechnungshofes umfaßt ausdrücklich das Recht, erforderlichenfalls an Ort und Stelle, und zwar nicht nur bei den Gemeinschaften, sondern auch in den Mitgliedstaaten zu prüfen.

Der Rechnungshof arbeitet dabei je nach nationaler Zuständigkeitsregelung mit den einzel-

staatlichen Rechnungsprüfungsorganen oder den sonst zuständigen Dienststellen zusammen. Die nationalen Stellen können an der Prüfung durch den Rechnungshof teilnehmen.

Diese Stellen haben, genau wie die Organe der Gemeinschaft, dem Rechnungshof auf seinen Antrag alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zu übermitteln. Damit ist ein umfassendes materielles Prüfungsrecht des Rechnungshofes gewährleistet.

Der Jahresbericht des Rechnungshofes wird allen Organen der Gemeinschaft vorgelegt und zusammen mit deren Antworten auf die Prüfungsbemerkungen des Rechnungshofes im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Eine wichtige Neuerung gegenüber den bisherigen Rechten des Kontrollausschusses besteht in der Möglichkeit des Rechnungshofes, jederzeit sowohl Stellungnahmen auf Antrag eines Organs abzugeben als auch aus eigener Initiative Bemerkungen zu besonderen Fragen vorzulegen. Dies ist ein Ansatzpunkt für die Befassung des Rechnungshofes mit Maßnahmen im Stadium der Durchführung, ebenso wie die Bestimmung, daß der Rechnungshof Parlament und Rat bei der Kontrolle der Ausführung des Haushaltsplans unterstützt.

Die Befugnisse des Rechnungshofes erstrecken sich im Bereich des EGKS-Vertrags auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Prüfungsvorgänge über die Einnahmen und operationellen Ausgaben dieser Gemeinschaft und des Finanzgebarens der Kommission und umfassen damit die bisherigen Aufgaben des EGKS-Rechnungsprüfers.

Durch Erklärung 1 in der Anlage zum Vertrag wird die Prüfungsbefugnis des Rechnungshofes auf die Maßnahmen des Europäischen Entwicklungsfonds erstreckt, die außerhalb des Gemeinschaftshaushalts abgewickelt werden.

d) Artikel 9, 17 und 25 (Entlastung der Kommission)

Nach geltendem Recht erteilen Rat und Parlament gemeinsam der Kommission Entlastung zur Ausführung des Haushalts. Die neuen Bestimmungen legen fest, daß nunmehr das Parlament allein auf Empfehlung des Rates die Entlastung erteilt.

Artikel 10, 18 und 26 (Mitwirkung von Parlament und Rechnungshof beim Erlaß von Finanzbestimmungen)

Die bisherigen Vorschriften über den Erlaß der EG-Haushaltsordnung durch den Rat werden dahingehend ergänzt, daß nunmehr zuvor das Parlament und der Rechnungshof anzuhören sind.

Gemäß Erklärung 1 zu Protokoll des Rates vom 22. Juli 1975 wird das Konzertierungsverfahren zwischen Parlament, Rat und Kommission gemäß der gemeinsamen Erklärung vom 4. März 1975 auf die Genehmigung der Haushaltsordnungen angewendet.

Die Anhörung des Parlamentes und des Rechnungshofes ist auch für die Durchführungsbestimmungen über die Bereitstellung der eigenen Mittel durch die Mitgliedstaaten sowie für die Vorschriften über die anweisungsbefugten Personen und die Rechnungsführer sowie die diesbezüglichen Kontrollmaßnahmen vorgeschrieben.

Artikel 27 (Änderung des Fusionsvertrages)

Formal ist entsprechend der Existenz der drei europäischen Verträge für jeden Vertragsbereich ein Rechnungshof errichtet worden. Entsprechend der Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission wird durch eine Änderung des Artikels 22 des Fusionsvertrages bestimmt, daß für alle drei Vertragsbereiche ein gemeinsamer Rechnungshof tätig wird.

Dem Rechnungshof werden außerdem die Befugnisse übertragen, die vor Inkrafttreten des Fusionsvertrages dem Kontrollausschuß und dem Rechnungsprüfer der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl auf Grund besonderer Bestimmungen erteilt worden sind.

Artikel 28 (Ernennung der Mitglieder des Rechnungshofs)

Die Vorschrift betont die Bedeutung, die die Mitgliedstaaten der raschen Errichtung des Rechnungshofes beimessen, indem sie die Ernennung seiner Mitglieder unmittelbar nach Inkrafttreten des Vertrages vorschreibt.

Der Kontrollausschuß und der Rechnungsprüfer der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl bleiben bis zur Fertigstellung ihres Berichts über das letzte Haushaltsjahr vor der Ernennung der Mitglieder des Rechnungshofes im Amt.

Artikel 29, 30 und 31 (Schlußbestimmungen)

Die Schlußartikel enthalten die üblichen Bestimmungen über Ratifikationsbedürftigkeit, Datum des Inkrafttretens und Zahl und Verbindlichkeit der Urschriften.

In Artikel 30 Absatz 2 ist bestimmt, daß im Falle des Inkrafttretens des Vertrages während der Aufstellung eines Haushalts der Rat nach Anhörung von Parlament und Kommission die erforderlichen Maßnahmen trifft, um die Anwendung des neuen Rechts auf den restlichen Teil des Haushaltsverfahrens zu erleichtern.

